

KOMFORT AUTO

Versicherung und Beistand Auto

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1 – HAFTPFLICHT	5
1.A. Umfang der Garantie	5
1.A.1. Die versicherten Fahrzeuge und Personen	5
1.A.2. Geltungsbereich	6
1.A.3. Garantien	6
1.A.4. Ausschlüsse	6
1.B. Gemeinsame Bestimmungen	7
1.B.1. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	7
1.B.2. Prämie	8
1.B.3. Schadensfälle	8
KAPITEL 2 – ERWEITUNGEN DER GARANTIE HAFTPFLICHT	12
2.A. Kostenlose Beistandsleistungen	12
2.A.1. Info Line 02 550 05 55	12
2.A.2. Erster Beistand	12
2.A.3. Reparaturbeistand	15
2.B. Garantie EURO+	15
2.B.1. Umfang der Garantie	15
2.B.2. Spezifische Bestimmungen	18
KAPITEL 3 – FAHRZEUGSCHUTZ	20
3.A. Wahl und Umfang der Garantien	20
3.A.1. Die versicherten Fahrzeuge	20
3.A.2. Die versicherten Personen	20
3.A.3. Geltungsbereich	20
3.A.4. Ausschlüsse	20
3.A.5. Garantien	21
3.A.6. Garantieausdehnungen	22

Inhaltsverzeichnis

3.B.	Spezifische Bestimmungen	23
3.B.1.	Unsere Empfehlungen beim Abschluss des Vertrags	23
3.B.2.	Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	24
3.B.3.	Prämie	25
3.B.4.	Schadensfälle	25

KAPITEL 4 – PERSONENSCHUTZ **33**

4.A.	Wahl und Umfang der Garantien	33
4.A.1.	Basisgarantien	33
4.A.2.	Geltungsbereich	34
4.A.3.	Garantie	35
4.A.4.	Garantieausdehnungen	35
4.A.5.	Ausschlüsse	35
4.B.	Spezifische Bestimmungen im Schadensfall	36
4.B.1.	Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	36
4.B.2.	Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	36
4.B.3.	Grundsatz der Entschädigung beim späteren Ableben	36
4.B.4.	Pauschalweise	36
4.B.5.	Ersatzweise	38
4.B.6.	Regress gegen die haftpflichtigen Dritten	40

KAPITEL 5 – RECHTSSCHUTZ **41**

5.A.	Gemeinsame Bestimmungen	41
5.A.1.	Schadensfälle	42
5.A.2.	Nicht gedeckte Schadensfälle	45
5.B.	Unser Einsatz für den Kunden	46
5.C.	Sonderbedingungen	46
5.C.1.	Auswahl und Umfang der Deckung	46
5.C.2.	LAR FULL	46
5.C.3.	LAR FIX	52

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 6 – BEISTAND	59
6.A. Umfang der Garantien	59
6.A.1. Die versicherten Fahrzeuge	59
6.A.2. Die versicherten Personen	59
6.A.3. Ausschlüsse	59
6.B. Fahrzeugbeistand	60
6.B.1. Fahrzeugbeistand: Tabelle mit unserer Garantie	60
6.B.2. Fahrzeugbeistand: Unsere Leistungen	62
6.B.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse	64
6.C. Personenbeistand	65
6.C.1. Personenbeistand in Belgien	65
6.C.2. Personenbeistand im Ausland	66
6.C.3. Personenbeistand: Spezifische Ausschlüsse	70
6.D. Wohnungsbeistand	70
6.D.1. Unbewohnbarkeit Ihrer Wohnung	70
6.D.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel	71
6.E. Spezifische Bestimmungen	71
6.E.1. Die Verbindlichkeiten des Versicherten	71
6.E.2. Die Grenze unserer Verbindlichkeiten	71
KAPITEL 7 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	72
7.A. Das Leben des Vertrags	72
7.A.1. Die Versicherungsvertragspartner	72
7.A.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	72
7.A.3. Ihr idealer Gesprächspartner	72
7.A.4. Inkrafttreten	73
7.A.5. Dauer	73
7.A.6. Meldungspflicht beim Vertragsabschluss	73
7.A.7. Verpflichtungen der sofortigen Meldung während der Vertragsdauer	74
7.A.8. Verpflichtungen bei Eintreten des Schadensfalls	75

Inhaltsverzeichnis

7.A.9.	Ende des Vertrags	75
7.A.10.	Sonderfälle	77
7.A.11.	Korrespondenz	78
7.A.12.	Verwaltungskosten	78
7.B.	Prämie	78
7.B.1.	Personalisierung der Prämie a posteriori im Rahmen der Haftpflicht- und Fahrzeugschutzversicherung	78
7.B.2.	Zahlungsweise der Prämie	82
7.B.3.	Nichtzahlung der Prämie	82
7.C.	Die Behandlung Ihrer persönlichen Daten	82

KAPITEL 8 – LEXIKON

85

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Lexikon umschrieben.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.

Kapitel 1 – Haftpflicht

Nachstehende Bedingungen weichen nur dann von den **Verordnungsbestimmungen** ab, wenn sie für Sie selbst, den Versicherten oder jede Person, die ihre Anwendung betrifft, vorteilhafter sind.

1.A. UMFANG DER GARANTIE

1.A.1. Die versicherten Fahrzeuge und Personen

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das bezeichnete Fahrzeug ■ Alles, was daran angespannt ist ■ Jeder nicht angespannte Anhänger bis einschließlich zu 750 kg zulässige Höchstmasse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie ■ Der Eigentümer ■ Der Halter ■ Der Fahrer ■ Die Insassen ■ Ihr Arbeitgeber, wenn obige Versicherte nicht kraft des Arbeitsvertragsgesetzes haften ■ Die Organisation, die obige Versicherte als Freiwillige beschäftigt, wenn Letztere kraft des Gesetzes über die Rechte der Freiwilligen nicht haften ■ Die Person, die das für das gelegentliche Abschleppen durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material liefert
<p>Und, im Masse der Verordnungsbestimmungen das Fahrzeug eines Dritten (1), das das zeitweilig unbrauchbare bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird gewährt während höchstens 30 Tagen ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unbrauchbar geworden ist</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) ■ Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzlich zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Insasse oder als Haftpflichtige für den Fahrer, den Besitzer oder den Insassen.
<p>Das Fahrzeug eines Dritten (1), das gelegentlich gelenkt wird, sogar wenn das bezeichnete Fahrzeug brauchbar ist. Achtung: diese Garantiausdehnung wird nicht gewährt, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Taxi, ein Bus, ein Reisebus, ein Lieferwagen, ein Lastkraftwagen ist oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein Unternehmen ist, das seine Tätigkeiten im Kraftfahrzeugbereich ausübt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der in den besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) ■ Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzlich zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Besitzer oder Insasse oder als Haftpflichtige für den Fahrer, den Besitzer oder den Insassen.

(1) Dritter ist jede andere Person als der Versicherungsnehmer, der obengenannte Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, ihre Ehepartner und mit ihnen zusammenwohnenden Kinder, der Eigentümer oder der Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Garageninhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt jedoch ein Dritter.

Kapitel 1 – Haftpflicht

1.A.2. Geltungsbereich

Ihre Haftpflichtversicherung gilt in den Ländern der europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

1.A.3. Garantien

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten, wenn sie anlässlich der Benutzung des versicherten Fahrzeugs im Verkehr haften.

Wir entschädigen gemäß dem Gesetz die Folgen von Körperschäden, die für einen **schwachen Verkehrsteilnehmer** aus einem Verkehrsunfall hervorgehen, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt wird.

Wir geben auch einen Vorschuss für die verlangte Kautionssumme, zum Schutz der **geschädigten Personen**, für die Freigabe des beschlagnahmten **bezeichneten Fahrzeugs** oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten.

Unsere Garantie ist

- für Schäden aus Körperverletzungen: unbeschränkt. Wenn die Ordnung uns am Tag des **Schadensfalls** erlaubt, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 111.164.810 EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Sachschäden (andere als diejenige, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind): beschränkt auf 111.164.810 EUR pro **Schadensfall** oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des **Schadensfalls** die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.756 EUR pro Insassen oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des **Schadensfalls** die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und sämtliche Versicherte.

1.A.4. Ausschlüsse

Wir decken nicht die Haftpflicht des Diebes oder des Hehlers eines versicherten Fahrzeugs.

Wir entschädigen nicht

- die für den Schaden haftpflichtige Person, außer im Falle der Haftpflicht durch Verschulden eines Dritten
- den Arbeitnehmer, der kraft des Gesetzes über Arbeitsverträge von seiner Haftpflicht befreit wird
- Sachschäden, die nicht mit Körperverletzungen verbunden sind oder nicht aus einem Mangel des versicherten Fahrzeugs hervorgehen und die durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs erlitten werden
- Schäden am versicherten Fahrzeug, außer
 - denjenigen, die dem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug zugefügt werden
 - den für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des Fahrzeugs aufgetragenen Kosten, wenn diese Kosten aus der unentgeltlichen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls hervorgehen

Kapitel 1 – Haftpflicht

- Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, außer den Kleidungsstücken und dem persönlichen Gepäck der Insassen
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden aber nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Manipulationen zurückzuführen sind
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird
- Schäden, die hervorgehen aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben
- Schäden, die aus **kollektive Gewalttaten** hervorgehen. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.B. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1.B.1. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

1.B.1.1. Änderungen

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern, je nach der in Anspruch genommenen Garantie, oder unser Recht auf Rückzahlung benutzen. Sie werden uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns die Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs
Beispiel: Übergang vom **Gebrauch** des Fahrzeugs zu **Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg** zum Berufsgebrauch
- der Fahrzeugmerkmale
Beispiele: Änderungen am Motor, um die Fahrzeugleistung zu erhöhen
- des Versicherungsnehmers
Beispiel: Einbringen des Fahrzeugs in einen Betrieb
- des(der) Hauptfahrer(s), den(die) Sie uns angegeben haben
das heißt Wohnsitzwechsel, Berufswechsel, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung, Gesundheitszustand, der die Fahrtüchtigkeit verringern könnte.

Sollten Sie auf Grund einer Änderung Ihres Gesundheitszustands nicht mehr den gesetzlichen Mindestanforderungen zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeugs entsprechen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich unterrichten, gemäß den gesetzlichen und den für diesen Vertrag gültigen Vorschriften.

1.B.1.2. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**

Vergessen Sie nicht, uns unmittelbar zu verständigen, wenn Sie Ihr Fahrzeug ablegen. Die Garantie bleibt Ihnen sowie Ihrem Ehepartner und Ihren zusammenwohnenden Kindern, die das gesetzliche Fahralter erreicht haben, während 16 Tagen ab der Eigentumsübertragung gewährt, soweit

- keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt
- das **bezeichnete Fahrzeug** mit dem Nummernschild fährt, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war.

Kapitel 1 – Haftpflicht

Wenn die Schäden durch einen anderen Versicherten verursacht werden oder wenn das übertragene Fahrzeug ein Moped ist, intervenieren wir zugunsten der **Geschädigte Personen** aber fordern die gezahlten Entschädigungen zurück (siehe Titel 1.B.3.3 "Unser recht auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen").

Nach Ablauf der 16-tägigen Frist endet die Garantie.

Mangels schriftlicher Genehmigung unsererseits wird der Vertrag nicht zugunsten des neuen Fahrzeugeigentümers übertragen.

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern.

Wenn Sie ein neues Fahrzeug in den Verkehr bringen, zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**, so wird die Garantie Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist wird Ihr Vertrag stillgelegt, wenn Sie es unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen.

1.B.1.3. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich des Verkaufs, der Abtretung, der Schenkung und der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

1.B.2. Prämie

1.B.2.1. Personalisierung der Prämie a priori

Die Prämien werden festgesetzt gemäß Tarifparametern.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter, werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

1.B.2.2. Personalisierung der Prämie a posteriori

Für Personenwagen und Lieferwagen wird die Prämie a posteriori personalisiert gemäß den Regeln, die nachstehend im Titel 7.B.1. "Personalisierung a posteriori der Prämie im Rahmen der Haftpflicht- und Fahrzeugschutzversicherung" beschrieben werden.

1.B.3. Schadensfälle

1.B.3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns genau über die Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Schadenseintritt.

Mitwirken an der Regelung des **Schadensfalls**

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln

Kapitel 1 – Haftpflicht

- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist

Außerdem, wenn wir eine Kautionssumme vorgeschossen haben

- sobald wir es beantragen, alle Formalitäten erfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird
- uns auf erste Anfrage zurückzahlen, falls die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt wird oder von Letzterer völlig oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens angewandt ist.

1.B.3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten und sich für ihn einsetzen
- den Versicherten in allen Stadien der Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

1.B.3.3. Unser Recht auf Erstattung der gezahlten Entschädigungen

Nachdem wir dem **Geschädigten Personen** Schadensersatz geleistet haben, haben wir in gewissen Fällen das Recht, die Voll- oder Teilerstattung der bezahlten Entschädigungen zu fordern, in Hauptbetrag und Zinsen, sowie der Gerichtskosten.

In welchen Fällen ?	Für welchen Betrag ?	Gegen wen ?
Nichtzahlung der Prämie, die zur Stilllegung der Garantie geführt hat (3)	Beschränkte Erstattung (1)	Sie
Absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung, sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags(2)	Völlige Erstattung	
Unabsichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung, sowohl beim Abschließen als auch während der Dauer des Vertrags (2)	Höchstens 247,89 EUR	
Absichtlich verursachter Schadensfall (2)	Völlige Erstattung	Den Urheber des Schadensfalls
Schadensfall verursacht durch den Zustand der Trunkenheit oder einen ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist (2)	Beschränkte Erstattung (1)	
Gebrauch des Fahrzeugs, der auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist (2)	Beschränkte Erstattung (1)	Den Urheber des Verstoßes oder seinen Mittäter

Kapitel 1 – Haftpflicht

In welchen Fällen ?	Für welchen Betrag ?	Gegen wen ?
Wenn wir über ein Recht auf Erstattung kraft der Vertragsbestimmungen bezüglich der Abtretung des bezeichneten Fahrzeugs verfügen (siehe Titel 1.B.1.2. "Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs ") (2)	Beschränkte Erstattung (1)	Den Urheber des Schadensfalls oder die Person, die zivilrechtlich für ihn haftet
Schadensfall , der hervorgeht aus der Teilnahme an einem unerlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (2)	Beschränkte Erstattung (1)	Den Versicherten, außer demjenigen, der nachweist, dass das schadensauslösende Ereignis nicht auf ihn zurückzuführen ist und sich seinen Anweisungen entgegen oder ohne sein Wissen ereignet hat
Schadensfall , der eintritt während der Fahrer nicht die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen erfüllte, um das Fahrzeug zu lenken oder gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt (3)	Beschränkte Erstattung (1)	
Schadensfall , wofür wir den Nachweis erbringen, dass dieser aus der Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs mit der belgischen Regelung über die technische Überwachung hervorgeht, in Ermangelung eines gültigen Überprüfungsscheins (2)	Beschränkte Erstattung (1)	
Schadensfall, der eintritt, wenn die Zahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrift oder Vertragsverfügung erlaubte Zahl (3)	Die Erstattung wird berechnet unter Berücksichtigung des nachstehenden Verhältnisses $\frac{\text{überzählige Personen}}{\text{beförderte Personen (4)}}$ Beschränkte Erstattung (1)	
Schadensfall, der eintritt, wenn die Beförderung von Personen außerhalb der Vorschrifts- oder Vertragsbestimmungen erfolgt (3)	Beschränkte Erstattung (1)	
Unterlassung einer Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist außer wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell wie nur möglich ausgeführt hat (2)	Beschränkte Erstattung (1) Unser Recht besteht nur in dem Masse des Schadens, den wir beweisen	Den Urheber der Unterlassung

Kapitel 1 – Haftpflicht

- (1) Der Betrag des Regresses ist vollständig, wenn der Hauptbetrag der Entschädigungen, sowie die Gerichtskosten und die Zinsen, die wir haben zahlen müssen, nicht 10.411 EUR überschreiten. Der Regress wird nur bis zur Hälfte der besagten Summen ausgeübt, mit einem Minimum von 10.411 EUR und einem Maximum von 30.000 EUR, wenn sie 10.411 EUR überschreiten.
- (2) Wenn wir im diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen wir die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, gemäß den Haftpflichtregeln beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht außerdem nur in dem Masse dieser Haftung.
- (3) Wenn wir in diesem Fall unser Recht auf Erstattung der einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** ausgezahlten Entschädigungen ausüben, müssen wir die Haftung der Person, gegen die wir uns wenden, nicht beweisen. Unser Recht auf Erstattung besteht also ungeachtet des Masses dieser Haftung.
- (4) Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht und zählen Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr jedes für 2/3 eines Platzes.

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

2.A. KOSTENLOSE BEISTANDSLEISTUNGEN

2.A.1. Info Line 02 550 05 55

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Info Line Service ab dem Inkrafttreten Ihrer Haftpflicht- oder Fahrzeugschutzversicherung, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Kleinbus, ein Wohnmobil oder ein Motorrad,

- dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
- das nicht mit einem Handelskennzeichen fährt ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen")
- das kein **Mietfahrzeug auf kurze Sicht** oder kein Taxi ist.

Info Line erteilt Ihnen 24 Stunden auf 24 Auskünfte über die zu erfüllenden Formalitäten bei einem Unfall oder einer Panne mit dem Wagen (Ausfüllen des Unfallberichts, was tun bei Verletzungen, was tun mit dem Fahrzeug, ...).

Info Line erteilt Ihnen die näheren Angaben über

- die nächstgelegenen Krankenanstalten und Krankendienstleistungen
- die Bereitschaftsapotheke oder den Bereitschaftsarzt
- Kinderkrippen, Heime, Seniorenheime, Rehabilitationszentren, Zentren für Palliative Pflege
- Heimdienste (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Betreuung der Kinder, Betreuung von Kranken, Betreuung von Tieren)
- die Notdienststellen, die 24 Stunden auf 24 erreichbar sind (Klempnerei, Schreinerei, Elektrizität, Fernsehreparatur, Schlosserei, Glaserei)
- die mit uns unter Vertrag stehenden Garagen und Abschleppdienste
- die betreffenden öffentlichen Dienststellen bei einem dringenden Problem, das mit Ihrer Wohnung zusammenhängt

und berät Sie außerdem bezüglich einer Abreise ins Ausland

2.A.2. Erster Beistand

Der Versicherte kann die im Nachstehenden erwähnten Beistandsleistungen erhalten, unter der auf der grünen Karte angegebenen Telefonnummer.

Damit wir den Beistand optimal organisieren können und um unter anderem das bestgeeignete Beförderungsmittel zu vereinbaren (Flugzeug, Zug, usw.), muss der Versicherte sich innerhalb von 4 Stunden nach Eintritt des **Schadensfalls** mit uns in Verbindung setzen und darf er nur mit unserem Einverständnis Beistandskosten machen.

In Ermangelung wird unsere Beteiligung vorbehaltlich besonderer Einschränkungen beschränkt:

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten.

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Ersten Beistands ab Inkrafttreten Ihrer Haftpflichtversicherung oder der Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Fahrzeugschutzversicherung, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Kleinbus, ein Wohnmobil, oder ein Motorrad,

- dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
- das nicht mit einem Handelskennzeichen fährt ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen")
- das kein **Mietfahrzeug auf kurze Sicht** oder kein Taxi ist.

Wir decken ebenfalls den vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogenen Wohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen und dessen Länge egal oder weniger als 6 Meter ist.

Unsere Leistungen werden gewährt bei einem Verkehrsunfall, Brand, Diebstahl des Fahrzeugs oder Diebstahlversuch des Fahrzeugs, nach dem das Fahrzeug nicht mehr fahren kann. Die Leistungen werden im Falle einer **Panne** oder falschem Treibstoff nicht gewährt.

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

2.A.2.1. In Belgien und in einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Grenzen

Die ersten Maßnahmen

Wir verständigen, auf Ihren Antrag,

- den Krankenwagendienst
- die zuständige Polizeistelle
- das von Ihnen bezeichnete Familienmitglied
- die Personen, mit denen Sie sich verabredet hatten.

Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs

Wir organisieren und übernehmen die Intervention eines Beistandleisters an Ort und Stelle oder, in Ermangelung, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zu der uns von Ihnen bezeichneten Garage in Belgien.

Wenn das in Belgien gestohlene Fahrzeug im Ausland mehr als 30 km entfernt außerhalb unserer Landesgrenzen wiedergefunden wird, organisieren und zahlen wir den Abschleppservice zur nächsten Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe das Abschleppen nicht organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können und auf Vorlegung der Belege. Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch F.A.S.T. bis zur Ihnen bezeichneten Werkstatt abgeschleppt wurde infolge dieser Intervention der Polizei.

Die Heimbringung oder die Fortsetzung der Reise

Wir organisieren und bezahlen

- entweder die Heimbringung der nicht verletzten Insassen
- oder ihre Überbringung bis zum ursprünglich festgesetzten Zielort (höchstens 125 EUR).

Die Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir verständigen die von Ihnen bezeichnete Person, um sich unmittelbar um sie zu kümmern und organisieren ihre Beförderung zu dieser Person. Wir tragen die Kosten (höchstens 65 EUR). Die versicherten Personen sind Ihre Kinder, die Kinder Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners und alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen. Dieser Beistand wird auch gewährt für Ihre minderjährigen Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners.

Mobilität

Wenn das versicherte Fahrzeug von einem Beistandleister nicht sofort repariert oder neu gestartet werden kann, organisieren und übernehmen wir Ihre Mobilität, indem wir Ihnen, während 24 Stunden nach dem **Schadensfall**, erhöht um die Feiertage und Wochenendtage während dieser Zeit, einen Mietfahrzeug zur Verfügung stellen. Dieses Mietfahrzeug gehört zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen) und ist keines Motorrad und keines Quad.

■ Besonderheit : Lieferwagen

Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Lieferwagen handelt und von einem Beistandsleister nicht sofort repariert oder neu gestartet werden kann, können Sie zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B, wie im vorherigen Absatz beschrieben, oder einem Ersatzlieferwagen wählen. In diesem Fall organisieren und übernehmen wir Ihre Mobilität, indem wir Ihnen für 3 aufeinanderfolgende Tage nach dem Schadenfall einen Mietlieferwagen bereitstellen; diese Frist verlängert sich durch in diesen Zeitraum fallende Feiertage und Wochenendtage.

Die Bewilligung dieses Ersatzfahrzeugs mit einem Ladevolumen von 10 m³ ist mit folgenden Leistungen verbunden:

- Kilometerbeschränkung von 500 km pro Tag. Im Fall einer Überschreitung werden die Kilometerkosten gefordert.

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflcht

- Deckung des zweiten Fahrers, sofern dieser zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Ersatzlieferwagens angegeben wurde.
- Bereitstellung eines GPS-Systems im Wagen."

Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Mietgesellschaft organisieren und übernehmen wir Ihre Beförderung mit einem Taxi zu einer von Ihnen gewählten Bestimmung:

- entweder der Werkstatt, wo Sie ein anderes Fahrzeug abholen
- oder Ihre Heimrückführung.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kaution, Identifizierung der Fahrers und des etwaigen zweiten Fahrers, etwaige Kilometerbeschränkung).

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Vermietungsfirma, die das Fahrzeug liefert.

Psychologischer Beistand

Wir leisten Ihnen telefonisch psychologischen Beistand, wenn das versicherte Fahrzeug den Gegenstand eines Car-Jacking ist oder an einem Unfall, der Personenschäden verursacht hat, beteiligt ist.

2.A.2.2. Im Ausland

Wir organisieren und vergüten das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zur nächsten Werkstatt. Wenn das Abschleppen nicht von uns organisiert wurde, ist unsere Entschädigung auf höchstens 250 EUR begrenzt.

Diese Leistungen werden gewährt in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

2.A.2.3. Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgeht:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung
- im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- wenn er an Motorfahrzeugwettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet
- wenn er die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- wenn er für die Ausübung seines Berufs Personen oder Güter befördert, in irgendwelchem Fahrzeug
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - den Folgen eines **Kernrisikos**
 - einer Naturkatastrophe.

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

2.A.3. Reparaturbeistand

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Reparaturbeistands, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen ist,

- der nicht mit einem Handelskennzeichen ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen") fährt
- der kein **Mietfahrzeug auf kurze Sicht** ist.

Der Reparaturbeistand wird Ihnen gewährt in Belgien und in einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Grenzen in Ergänzung der Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Fahrzeugschutzversicherung, oder im Rahmen eines Unfalls völlig im Recht auf der Grundlage des RDR-Abkommens.

2.A.3.1. Die Wahl der konventionierten Werkstatt

Sie wählen aus unserer konventionierten Werkstätte, die, wo Ihr Personenwagen repariert und nötigenfalls abgeschleppt werden muss.

Fragen Sie Ihren Vermittler die Liste von unserer konventionierten Werkstätte oder konsultieren Sie unsere Seite www.axa.be.

2.A.3.2. Das Ersatzfahrzeug

Dieser Werkstattinhaber stellt Ihnen ab Anfang der Reparatur, und bis zum Ende derselben, oder während 6 Tagen bei einem von einem Sachverständigen festgestellten Totalschaden, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Dieses Mietfahrzeug gehört zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen) und ist keines Motorrad und keines Quad.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kautions, Identifizierung der Fahrer und des etwaigen zweiten Fahrers).

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug, usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert.

2.A.3.3. Die Übernahme der Reparaturkosten

Wir zahlen dem Werkstattinhaber die Reparaturkostenrechnung, ausschließlich der eventuellen Selbstbeteiligung und der eintreibbaren MwSt.

2.B. GARANTIE EURO+

2.B.1. Umfang der Garantie

2.B.1.1. Garantie

Begriffsbestimmung

Wir zahlen den Versicherten, denen in Westeuropa ein Verkehrsunfall mit Ihrem Wagen zustößt, einen Entschädigungszusatz für ihre Schäden, die sich aus Körperverletzungen ergeben, nämlich den Unterschied zwischen der Entschädigung, die ihnen kraft des auf den Unfall anwendbaren ausländischen Rechts geschuldet ist und derjenigen, die kraft des belgischen gemeinen Rechts der Reparatur geschuldet wäre, wie angewandt im Rechtsbereich des Appellationsgerichts des Wohnsitzes oder, in Ermangelung, des vorläufigen Wohnorts des Versicherungsnehmers in Belgien.

Die unterstrichenen Wörter werden im Nachstehenden definiert, unter dem Titel 2.B.1.2. "Versicherte Personen", 2.B.1.3. "Fahrzeug" und 2.B.1.4. "Geltungsbereich".

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

Inkrafttreten

Die Versicherten kommen ab Inkrafttreten ihres Haftpflichtversicherungsvertrags in den Genuss der Garantie Komfort Auto EURO+.

Für Verträge, die am 1. Juni 2001 in Kraft sind, gilt diese Garantie für Unfälle, die ab diesem Datum eintreten.

2.B.1.2. Versicherte Personen

Vorausgesetzt, dass sie die Eigenschaft als Fahrer oder Insassen haben, versichern wir nachstehende Personen:

Ihre Rechtslage	Versicherte Personen
1. NATÜRLICHE PERSON	<ul style="list-style-type: none">■ Sie■ Die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen■ Die nicht mit Ihnen zusammenwohnenden Kinder – die Ihrigen und jene Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners – die steuerlich unterhaltspflichtig sind
2. JURISTISCHE PERSON	<ul style="list-style-type: none">■ Jedes Personalmitglied, jeder von Ihnen ermächtigte gesellschaftliche Bevollmächtigte und Teilhaber des Versicherungsnehmers■ Die mit ihm zusammenwohnenden Personen■ Die nicht mit Ihnen zusammenwohnenden Kinder – die Ihrigen und jene Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners – die steuerlich unterhaltspflichtig sind
3. IM FALLE EINES LEASINGS	<ul style="list-style-type: none">■ Wenn der Versicherungsnehmer die Leasinggesellschaft ist, gilt der Mieter (natürliche oder juristische Person) als Versicherungsnehmer des Vertrags für diese Garantie. Je nach dem Fall sind die unter 1 oder 2 angegebenen Personen versichert■ Entgegengesetztenfalls werden die unter 1 oder 2 erwähnten Personen je nach dem Fall versichert

Auch wenn sie nicht die Eigenschaft als Fahrer oder Insassen haben, und vorausgesetzt, dass sie infolge des Ablebens einer anderen versicherten Person Schaden erleiden, versichern wir:

- die weiter oben bestimmten Versicherten
- die Bluts- und Anverwandten dieser Versicherten, bis zum zweiten Grad.

Die **Drittzahler** und eingesetzten Dritten können diese Garantie nicht geltend machen.

2.B.1.3. Fahrzeug

Die Garantie gilt für einen Unfall, der mit dem **bezeichneten Fahrzeug** eintritt, wenn Letzteres ein Wagen, ein Kleinbus oder ein Wohnmobil ist, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, und vorausgesetzt:

- dass es nicht mit einem "Probefahrt-" oder "Händler-" Kennzeichen oder mit einer vorläufigen Zulassung fährt
- dass es sich nicht um ein **Mietfahrzeug auf kurze Sicht** handelt.

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie

Haftpflicht

Die Garantie wird ebenfalls gewährt bei der Benutzung eines **Fahrzeugs, das das** technisch unbrauchbar gewordene **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt. Dieses Ersatzfahrzeug:

- muss ein Wagen, ein Kleinbus oder ein Wohnmobil sein, dessen zugelassenes Höchstgewicht egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, und
- darf nicht mit einem "Probefahrt-" oder "Händler-" Kennzeichen oder mit einer vorläufigen Zulassung fahren.

Die Garantie erstreckt sich auf Insassen des an dem **bezeichneten Fahrzeug** oder **dem das bezeichnete Fahrzeug ersetzende Fahrzeug** angespannten Wohnwagens.

2.B.1.4. Geltungsbereich

Diese Garantie gilt in folgenden Ländern: in Andorra, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Norwegen, den Niederlanden, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, der Schweiz, Spanien, im Staat Vatikan und im Vereinigten Königreich.

2.B.1.5. Entschädigungsgrundsatz

Der Entschädigungszusatz wird pro Versicherten berechnet.

Um den Betrag der Entschädigung sowohl nach belgischem als auch nach ausländischem Rechte zu bestimmen, entspricht der pro Versicherten berücksichtigte Schaden der Summe aller Bestandteile seines Körperschadens.

Die geschuldete Entschädigung wird berechnet unter Abzug der Beteiligungen:

- der **Drittzahler** oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären
- der Versicherer, die kraft Versicherungen mit Entschädigungscharakter intervenieren.

Der Versicherte-Insasse wird ungeachtet der Haftungen entschädigt.

Der Versicherte-Fahrer wird entschädigt im Verhältnis zu dem Haftungsteil, der in Anwendung des ausländischen Rechts zu Lasten der Gegenpartei geht.

Wenn der Versicherte ein Rechtsnachfolger ist, wenden wir die weiter oben bestimmten Grundsätze an, je nachdem, ob der verstorbene Versicherte Fahrer oder Insasse war.

Unsere Intervention wird auf 500.000 EUR pro Versicherten beschränkt.

2.B.1.6. Ausschlüsse

Wir decken niemals Schäden:

- die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- die aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
- wenn der Versicherte teilnimmt an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf einen solchen Wettkampf vorbereitet
- wenn das Fahrzeug gestohlen wird
- bei Reisen ins Ausland von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wir decken nicht die Schäden des Fahrers:

- von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Fahrers hervorgehen:
 - eine Wette oder eine Herausforderung
 - Vertrauensbruch oder Unterschlagung

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

- die eintreten, wenn der Fahrer nicht die gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen erfüllt, um fahren zu dürfen, oder in Belgien einem Fahrverbot unterworfen ist.

2.B.2. Spezifische Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Haftpflicht (siehe Titel 1.B. "Gemeinsame Bestimmungen") gelten auch für die Garantie EURO+, vorausgesetzt dass die folgende Bestimmungen davon nicht abweichen.

2.B.2.1. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns schnell und genau (indem Sie wenn möglich den Unfallbericht benutzen) über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens bei der Rückkehr in Belgien.

An der Regelung des **Schadensfalls** mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln, zum Beispiel das ärztliche Attest mit der Beschreibung der Verletzungen
- teilnehmen an der Abschätzung der Schäden durch die Vertreter des Versicherers des Haftpflichtigen oder durch unsere Vertreter, und ihre Feststellungen erleichtern, im Ausland oder in Belgien
- uns das Regulierungsangebot (Quittung oder Vergleich), des Haftpflichtigen oder seines Versicherers (oder einer Anstalt, die als solche gilt, wie zum Beispiel ein Garantiefonds), oder die endgültige gerichtliche Entscheidung zustellen, in der die Haftungen und die Entschädigung festgesetzt werden
- vor unserer Intervention eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten unterzeichnen.

Falls den weiter oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

2.B.2.2. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

- a) Wenn die nach dem ausländischen Recht geschuldete Entschädigung die nach dem belgischen Recht geschuldete Entschädigung unterschreitet:

Entschädigung eines Insassen

- Wenn sich herausstellt, dass das auf den Unfall anwendbare ausländische Recht dem Insassen keine Entschädigung gewährt oder dass der Fahrer allein haftet, zahlen wir dem Versicherten die nach dem belgischen Recht berechnete Entschädigung
- Entgegengesetztenfalls zahlen wir dem Versicherten unmittelbar den Betrag der in dem Regulierungsangebot oder der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Entschädigung, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten den nach dem belgischen Recht berechneten Entschädigungszusatz.

Entschädigung des Fahrers

- Wenn der Schuldner ein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, zahlen wir dem Versicherten unmittelbar den Betrag der in seinem Regulierungsangebot oder in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Entschädigung. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten den nach dem belgischen Recht berechneten Entschädigungszusatz

Kapitel 2 – Erweiterungen der Garantie Haftpflicht

- Wenn der Schuldner kein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, müssen wir über eine endgültige gerichtliche Entscheidung verfügen, in der die Haftungen bestimmt werden und die Entschädigung festgesetzt wird. Der Versicherte beschäftigt sich damit, diese gerichtliche Entscheidung ausführen zu lassen. Wir zahlen dem Versicherten innerhalb von drei Monaten den Unterschied zwischen dieser Entschädigung und der nach belgischem Recht berechneten Entschädigung.

b) Falls die nach ausländischem Recht geschuldete Entschädigung kleiner als die oder gleich der nach belgischem Rechte geschuldeten Entschädigung ist:

Entschädigung eines Insassen:

- Wir zahlen keinen Entschädigungszusatz
- Wir zahlen dem Versicherten jedoch unmittelbar den Betrag, der in dem Regulierungsangebot oder der gerichtlichen Entscheidung angegeben wird, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern.

Entschädigung des Fahrers:

- Wir zahlen keinen Entschädigungszusatz
- Wenn der Schuldner jedoch ein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, zahlen wir dem Versicherten unmittelbar den in seinem Regulierungsangebot oder in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Betrag, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern.

Wenn wir bei dem Versicherer des Haftpflichtigen eine höhere Entschädigung beitreiben als diejenige, die wir kraft des belgischen Rechts übernehmen, zahlen wir dem betreffenden Versicherten diesen Unterschied.

3.A. WAHL UND UMFANG DER GARANTIE

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

3.A.1. Die versicherten Fahrzeuge

Wir decken

- **das bezeichnete Fahrzeug**
- **das Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird.

3.A.2. Die versicherten Personen

Wir versichern

- Sie selbst
- den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- den ermächtigten Halter
- den ermächtigten Fahrer und die im versicherten Fahrzeug beförderten Personen.

Wir versichern jedoch nicht die Personen, denen das Fahrzeug anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen; wir werden daher die Entschädigung, die wir Ihnen ausgezahlt haben, zu ihren Lasten betreiben.

3.A.3. Geltungsbereich

Die Fahrzeugschutzversicherung gilt in den Ländern der Europäischen Union, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei und im Staat Vatikanstadt.

Es handelt sich also um die Länder, die für Haftpflicht versichert sind, mit Ausnahme von den geographischen Teilen von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

3.A.4. Ausschlüsse

Wir decken nie

- die **Ausrüstung**, wenn sie nicht am Fahrzeug befestigt ist
- die elektrische und mechanische **Ausrüstung**, die nicht dauerhaft am Fahrzeug befestigt ist, wie zum Beispiel die Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimedia-Anlage
- weder das komplette oder teilweise Car-Wrapping, noch dessen Ersatz- oder Reparaturkosten, oder die Kosten für dessen Entfernung, die für eine andere Reparatur erforderlich ist, außer wenn die Allgemeinen Bedingungen eine Erweiterung enthalten
- die beförderten persönlichen Sachen und Gegenständen (Handy, CD, ...)
- Schäden, wenn das Fahrzeug vermietet wird (außer Leasing und Renting)
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
- die Entwertung und/oder die Nutzungsausfall
- Schäden, von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

- Schäden im Falle einer Nichtachtung der Regelung über die technische Überwachung
- Schäden, die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind
- Schäden, wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- Schäden, wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet.

Die Garantie bleibt Ihnen gewährt, wenn Sie, falls wir unsere Intervention auf der Grundlage eines der fünf letzten nachstehenden Ausschlüsse ablehnen, beweisen, dass das schadensauslösende Ereignis auf einen anderen Versicherten zurückzuführen ist als

- Sie selbst, Ihr Ehepartner
- eine in Ihrem Haushalt lebende Person
- Ihre Gäste
- ein Mitglied Ihres Hauspersonals
- Ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie und Anverwandten in gerader Linie und das Ereignis Ihren Anweisungen entgegen oder ohne Ihr Wissen stattgefunden hat.

Im Falle einer Intervention üben wir einen Regress gegen den Täter des Schadenfalls aus, der nicht in obigen Liste erwähnt ist.

3.A.5. Garantien

In Ihren besonderen Bedingungen werden die durch Ihnen unterschrieben Garantien erwähnt.

3.A.5.1. Feuer: Schäden verursacht durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flammen

außer Schäden verursacht durch ätzende Stoffe oder Gegenstände, die leicht entflammbar oder explosibel sind, mit Ausnahme des Treibstoffs im Tank und der im Fahrzeug beförderten und zum Hausgebrauch bestimmten Stoffe oder Gegenstände.

3.A.5.2. Glasbruch: Bruch der Windschutzscheibe, der Seitenscheiben, der Heckscheibe und des Glasteils des Dachs

außer im Falle des Totalschadens, der Nichtwiederherstellung oder Nichtersetzung.

3.A.5.3. Naturkräfte und Anprall gegen Tiere

Wir übernehmen die Schäden, die durch Tiere nach einem Anprall gegen die Außenseite des Fahrzeugs verursacht werden.

Die Schäden verursacht durch Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen, werden im Rahmen dieser Garantie nicht gedeckt.

3.A.5.4. Diebstahl: das Verschwinden oder die Schäden infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, die Kosten für das Ersetzen der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems bei Diebstahl des(der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung

außer Diebstahl oder Diebstahlversuch

- dessen Täter oder Mittäter mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebende Personen sind
- der durch die Angestellten des Versicherten begangen wird
- der begangen wird, während sich niemand im Fahrzeug befindet und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet wurden, unter anderem
 - Türen und/oder Kofferräume nicht verriegelt
 - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

- Schlüssel und/oder Anlage zur Ausschaltung des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem Fahrzeug geblieben
 - Nichtvorhandensein oder Nichteinschaltung des von uns geforderten Diebstahlsicherungssystems
- außer wenn sich das Fahrzeug in einer abgeschlossenen einzelnen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde.

Unter Diebstahl versteht man die Tatsache, dass eine Person betrügerisch eine ihr nicht gehörende Sache entwendet. Diebstahl gleichgestellt wird die Tatsache, dass die Sache eines Dritten zwecks vorübergehenden Gebrauchs entwendet wird.

3.A.5.5. Sachschäden (Unfall): Schäden verursacht durch einen **Unfall**, den Transport des Fahrzeugs, einschließlich dessen Be- und Entladung, eine Vandalismustat oder Böswilligkeit

außer Schäden

- an der Bereifung, wenn keine anderen Schäden aus einem selben **Schadensfall** dem Fahrzeug zugefügt werden
- die Schäden, verursacht an den Teilen des versicherten Fahrzeugs infolge von normalem oder anormalem Verschleiß, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehlern oder offensichtlich schlechtem Unterhalt
- infolge der Überladung des Fahrzeugs
- verursacht durch die beförderten Tiere, Waren und Gegenstände, deren Be- oder Entladung.

Die Schäden verursacht durch Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen, werden im Rahmen dieser Garantie gedeckt.

3.A.6. Garantieausdehnungen

Wir übernehmen auf Vorlegung der Belege, sämtliche im Nachstehenden angegebenen Kosten, wenn sie unmittelbar aus einem versicherten Ereignis hervorgehen und mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters aufgebracht werden.

3.A.6.1. Die Löschkosten

ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.

3.A.6.2. Die Kosten der vorläufigen Abstellung bis zum Verkauf des Wracks durch unseren Sachverständigen

Wenn Sie das Wrack selber verkaufen möchten, werden die Kosten der vorläufigen Abstellung bis zum Abschluss der Expertise beschränkt.

3.A.6.3. Die Kosten der vorläufigen oder dringenden Reparatur, die erforderlich ist, um das Fahrzeug fahrtüchtig zu machen

ohne 500 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten.

3.A.6.4. Die Kosten für das erforderliche Abschleppen

ohne 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten

Die Abschleppkosten für Personenwagen, Lieferwagen, Motorräder, Kleinbusse und Wohnmobile, deren höchstzulassenes Gewicht egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, können im Rahmen des ersten Beistands (siehe Titel 2.A.2.) und, soweit dieser Beistand abgeschlossen wurde, des Fahrzeugbeistands (siehe Titel 6.B.) übernommen werden.

3.A.6.5. Die Kosten für Reinigung

der Kleidungsstücke des Fahrers und der Insassen und der Innenbekleidung des Fahrzeugs,

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

im Falle der unentgeltlichen und dringenden Beförderung eines Verletzten oder eines Kranken, ohne 620 EUR zu überschreiten.

3.A.6.6. Die von der D.I.V. angerechneten Kosten oder vom offiziellen Verteiler von Nummernschildern

bei der Zulassung eines neuen Fahrzeugs oder eines Gebrauchtfahrzeugs oder zwecks der Erlangung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschilds, unter Ausschluss der Kosten einer individuell gestalteten Zulassung oder einer beschleunigten Lieferung des Nummernschilds.

3.A.6.7. Die Kosten der technischen Überwachung

das heißt die durch den technischen Überwachungsverein erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigengutachten erwähnt wird, dass das Fahrzeug nach Reparatur der technischen Überwachung unterworfen werden muss, sowie die zusätzlichen Kosten ohne 90 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten.

3.B. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

3.B.1. Unsere Empfehlungen beim Abschluss des Vertrags

3.B.1.1. Der zu versichernde Wert

Sie geben, auf eigene Verantwortung, den **versicherten Wert** an

a) für einen Personenwagen (oder Kleinbus, oder Wohnmobil):

der **versicherte Wert** muss sein gleich:

- entweder den **Katalogwert** erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, ohne MwSt.
- oder einen Wert niedriger als den obengenannten **Katalogwert** aber mindestens gleich am **Fakturwert des Neufahrzeugs**.

b) für jedes andere Fahrzeug (zum Beispiel einen Lieferwagen):

■ von weniger als 24 Monaten alt seit seiner ersten Inbetriebnahme:

der **versicherte Wert** muss sein gleich

- entweder den **Katalogwert**, erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, allen ausschließlich MwSt.
- oder einen Wert, der mindestens 75% des des obigen **Katalogwerts** entspricht.

■ von 24 oder mehr Monaten alt seit seiner ersten Inbetriebnahme:

der **versicherte Wert** muss sein gleich

den **Katalogwert** ohne den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, allen ausschließlich MwSt., und nach Auswahl:

- entweder diesen Nettowert
- oder diesen Wert erhöht um höchstens 10%.

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

3.B.1.2. Das zu installierende Diebstahlsicherungssystem

Erkundigen Sie sich über die Liste der von uns zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und über die Bedingungen, unter denen diese Systeme erforderlich sind.

3.B.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

3.B.2.1. Änderungen

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern und werden Sie uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns die Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs

Beispiel: Übergang vom **Gebrauch** des Fahrzeugs **zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg** zum Berufsgebrauch

- der Fahrzeugmerkmale

Beispiel: Änderungen am Motor, um die Fahrzeuleistung zu erhöhen

- des zu versichernden Wertes

Die nach dem Ankauf des Fahrzeugs angebrachte zusätzliche **Ausrüstung** muss angezeigt werden, mit Ausnahme des Diebstahlsicherungs- und/oder «Nach-Diebstahl» -Systems, selbst wenn dessen Installation nicht obligatorisch ist.

Wenn Sie es jedoch unterlassen haben, sie völlig oder teilweise anzugeben, wird Ihnen ein Kredit von höchstens 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., gewährt.

Beispiel: Installation eines LPG-Systems für 1.700 EUR, ausschließlich MwSt., und eines Radios für 248 EUR, ausschließlich MwSt., und einer durch uns erforderlichen Alarmanlage.

1. Annahme: Sie haben uns nichts angezeigt; die geschuldete Entschädigung wird auf der Grundlage von 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., berechnet, erhöht um den Ankaufspreis und die Installationskosten der Alarmanlage

2. Annahme: Sie haben uns nur das Radio angezeigt, d.h. 248 EUR, ausschließlich MwSt.; die geschuldete Entschädigung wird auf der Grundlage von 1.488 EUR, ausschließlich MwSt., berechnet, erhöht um den Ankaufspreis und die Installationskosten der Alarmanlage.

- des Versicherungsnehmers

Beispiel: Einbringen des Fahrzeugs in einen Betrieb

- des(der) Hauptfahrer(s), den(die) Sie uns angegeben haben

Beispiele: Wohnsitzwechsel, Berufswechsel, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung, Gesundheitszustand, der die Fahrtauglichkeit verringern könnte.

Sollten Sie auf Grund einer Änderung Ihres Gesundheitszustands nicht mehr den gesetzlichen Mindestanforderungen zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeugs entsprechen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich unterrichten, gemäß den gesetzlichen und den für diesen Vertrag gültigen Vorschriften.

3.B.2.2. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern.

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

Wenn Sie ein neues Fahrzeug in den Verkehr bringen, zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**, so werden die früher abgeschlossenen Garantien Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Während dieser Frist

- werden die Schäden gedeckt bis zur Höhe des zu versichernden Wertes des neuen Fahrzeugs
- tritt die Diebstahlgarantie nur in Kraft, wenn das neue Fahrzeug mit dem von uns verlangten Diebstahlsicherungssystem ausgerüstet ist, unter Berücksichtigung der Merkmale dieses neuen Fahrzeugs und des zur Zeit der Ersetzung geltenden Verzeichnisses der von uns anerkannten Diebstahlsicherungssysteme und der Umstände, unter denen diese erforderlich sind.

Fragen Sie danach bei Ihrem Vermittler.

Wenn Sie es nach Ablauf dieser Frist unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen, wird Ihr Vertrag aufgehoben.

3.B.2.3. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des bezeichneten Fahrzeugs

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

3.B.3. Prämie

3.B.3.1. Personalisierung der Prämie a priori

Die Prämien werden festgesetzt gemäß Tarifparametern.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter, werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

3.B.3.2. Personalisierung der Prämie a posteriori

Für Personenwagen und Lieferwagen wird die Prämie bezüglich der Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung a posteriori personalisiert gemäß den Regeln, die nachstehend im Titel 7.B.1. "Personalisierung a posteriori der Prämie im Rahmen der Haftpflicht- und Fahrzeugschutzversicherung" beschrieben werden.

Für alle Fahrzeuge kann die Prämie für alle anderen Garantien der Fahrzeugschutzversicherung a posteriori, anlässlich eines oder mehrerer Schadensfälle bei der Anwendung einer Tarifänderung personalisiert werden.

3.B.4. Schadensfälle

3.B.4.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns genau über die Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür, soweit möglich, den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen)
 - innerhalb von 24 Stunden nach dem Schadenseintritt, bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Vandalismus sowie bei Diebstahl des(der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung
 - innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Schadenseintritt, in den anderen Fällen.

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

und außerdem

- bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl des Fahrzeugs oder Vandalismus sowie bei Diebstahl des Schlüssels und/oder der Fernbedienung oder bei Diebstahl aller Autopapiere oder eines Teils davon, unmittelbar Anzeige erstatten bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden und außerdem, bei Diebstahl im Ausland, sofort nach Rückkehr in Belgien bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige erstatten
- bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des Fahrzeugs, müssen Sie uns ebenfalls auf unseren ersten Antrag die Schlüssel, Fernbedienungen und Borddokumente (Kraftfahrzeugbrief und Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs zustellen; fall Letztere ebenfalls gestohlen wurden, sollen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des Diebstahls dieser Schlüssel, Fernbedienungen und Dokumente bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden zustellen.

Mitwirken an der Regelung des **Schadensfalls**

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck, bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- unsere Genehmigung beantragen, bevor die vorläufigen oder dringenden Wiederherstellungen vorgenommen werden, wenn ihre Kosten 500 EUR überschreiten, ausschließlich MwSt.
- uns mitteilen, wo das Fahrzeug besichtigt werden kann
- uns sofort benachrichtigen, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wird
- bei Diebstahl, wenn die Entschädigung bereits gezahlt ist auf der Grundlage eines Totalschadens, innerhalb von 15 Tagen entscheiden:
 - entweder ob Sie auf das Fahrzeug zu unseren Gunsten verzichten
 - oder ob Sie das Fahrzeug zurücknehmen gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, unter Abzug der gegebenenfalls erforderlichen Reparaturkosten, um das Fahrzeug wieder in Stand zu setzen.

3.B.4.2. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

3.B.4.3. Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden. Es handelt sich um eine unerlässliche Maßnahme, was aber nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Wir ernennen einen Experten, der die Kosten der Reparatur festsetzt und bestimmt, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden wie im gemeinen Recht geschätzt.

Bei Uneinigkeit über den von unserem Experten festgesetzten Schadensbetrag können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Experten festzusetzen.

Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnorts, auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt. Den Experten werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Jede Partei trägt die Kosten und Gebühren ihres Experten. Die Kosten und Gebühren des dritten Experten werden von Ihnen und von uns je zur Hälfte getragen.

3.B.4.4. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Teil der Schäden, der von Ihnen getragen wird.

Die Selbstbeteiligung besteht auf zwei wahlfreie Formeln, die mit dem Fahrzeugschutz verbunden sind. Ihre besonderen Bedingungen geben an, welche Formel und welcher Selbstbeteiligungsbetrag anwendbar sind.

3.B.4.4.1. Feste Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) und/oder der Diebstahlgarantie bleibt die Selbstbeteiligung immer durch den Versicherten getragen und wird von der Entschädigung herabgesetzt worden.

3.B.4.4.2. Englische Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) wird die Selbstbeteiligung aufgehoben, wenn den zwei folgenden Bedingungen entsprochen wird:

- die Reparaturkosten (ausschließlich MwSt.) überschreiten den in den besonderen Bedingungen erwähnten Betrag
- der Versicherte appelliert an einer von AXA konventionierten Werkstatt, um das Fahrzeug zu reparieren.

Im Falle von Totalschaden ist die Selbstbeteiligung immer aufgehoben.

Die Englische Selbstbeteiligungsformel ist exklusiv vorbehalten vor Personenwagen, Kleinbusse und Wohnmobile.

3.B.4.5. Entschädigung bei Wiederherstellung

Wenn das Fahrzeug wiederherstellbar erklärt wird, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Vom Sachverständigen festgelegter Betrag der Wiederherstellungen	
+ Gesetzlich nicht eintreibbare MwSt.	
+ Garantieausdehnungen	
Subtotal	
x Eventuelle Verhältnisregel	(1)
- Selbstbeteiligung	
Geschuldete Entschädigung	

(1) Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn der **versicherte Wert** korrekt angegeben ist, gemäß den Titel 3.B.1.1. "Der zu versichernde Wert" und 3.B.2.1. "Änderungen".

3.B.4.6. Entschädigung bei Totalschaden

Das Fahrzeug ist ein Totalschaden, wenn

- die Schäden technisch nicht wiederherstellbar sind (technischer Totalschaden)
- die Reparaturkosten, einschließlich der gesetzlich nicht eintreibbaren MwSt., den **Realwert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** überschreiten, einschließlich der gesetzlich nicht eintreibbaren MwSt. und der Zulassungssteuer zurzeit des **Schadensfalls** (wirtschaftlicher Totalschaden), unter Abzug des nach Aussage des Experten festgesetzten Wertes nach dem **Schadensfall**; Sie können außerdem die Entschädigung gemäß Totalschaden wählen, wenn die Reparaturkosten ausschließlich MwSt. zwei Drittel des angezeigten Wertes überschreiten

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

- bei Diebstahl, das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Schadensanzeige bei uns eingeht, wiedergefunden wird
- bei Diebstahl, das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Schadensanzeige bei uns eingeht, aber Sie aus einem offenkundig von Ihrem Willen unabhängigen materiellen oder verwaltungstechnischen Grund, erst nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen können.

Die gemeldeten zusätzlichen **Ausrüstungen** werden entschädigt, wenn diese Zusatz-**ausrüstungen** beschädigt und/oder nicht auf das neue Fahrzeug übertragen werden können.

Wenn das Fahrzeug ein Totalschaden ist, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Wert des Fahrzeugs zur Zeit des Schadenfalls	(1)
+ Durch den Eigentümer des Fahrzeugs nicht eintreibbare MwSt.	(2)
+ Garantiausdehnungen	
+ Eventuelle Zulassungssteuer	(3)
Subtotal	
x Eventuelle Verhältnisregel	(4)
– Selbstbeteiligung	
Geschuldete Entschädigung	

- (1) Der Wert Ihres Fahrzeugs und dessen Zusatzausrüstung zur Zeit des **Schadenfalls** in Prozentsatz des **versicherten Wert** auf Grund der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel berechnet, und nimmt je nach der Anzahl der Monate, die ab dem hierunter bestimmten Datum angefangen sind, ab:

das Anfangsdatum der Abschreibung ist das Datum der ersten Inbetriebnahme, außer bei:

- die Personenwagen, die in der Formel Fahrzeugschutz 24+ versichert sind (in diesem Fall wird eine spezielle Klausel den Besonderen Bedingungen des Vertrages beigelegt): das Anfangsdatum der Abschreibung ist das Inkrafttretungsdatum der Fahrzeugschutzgarantie
- die Direktionsfahrzeugen, die mit einem Handelskennzeichen ("Händler-" oder "Probefahrtkennzeichen") gefahren wurden: Zufügung eines zusätzlichen Pauschalalters von 6 Monaten im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme.

Jeder angefangene Monat gilt als ein vollständiger Monat.

Gemäß der gewählten Abschreibungsformel wird der anwendbare Abschreibungsprozentsatz übereinstimmen mit:

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
1	98,4	100	100	100
2	96,7	100	100	100
3	95,2	100	100	100
4	93,6	100	100	100
5	92,1	100	100	100
6	90,6	100	100	100
7	89,1	99	100	100

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
8	87,6	98	100	100
9	86,2	97	100	100
10	84,8	96	100	100
11	83,4	95	100	100
12	82,0	94	100	100
13	80,7	93	98	100
14	79,3	92	96	100
15	78,0	91	94	100
16	76,8	90	92	100
17	75,5	89	90	100
18	74,3	88	88	100
19	73,0	87	87	100
20	71,8	86	86	100
21	70,7	85	85	100
22	69,5	84	84	100
23	68,4	83	83	100
24	67,2	82	82	100
25	66,1	81	81	96
26	65,1	80	80	92
27	64,0	79	79	88
28	62,9	78	78	84
29	61,9	77	77	80
30	60,9	76	76	76
31	59,9	75	75	75
32	58,9	74	74	74
33	57,9	73	73	73
34	57,0	72	72	72
35	56,1	71	71	71
36	55,1	70	70	70
37	54,2	69	69	69
38	53,3	68	68	68
39	52,5	67	67	67
40	51,6	66	66	66
41	50,8	65	65	65
42	49,9	64	64	64
43	49,1	63	63	63
44	48,3	62	62	62

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
45	47,5	61	61	61
46	46,7	60	60	60
47	46,0	59	59	59
48	45,2	58	58	58
49	44,5	57	57	57
50	43,7	56	56	56
51	43,0	55	55	55
52	42,3	54	54	54
53	41,6	53	53	53
54	40,9	52	52	52
55	40,3	51	51	51
56	39,6	50	50	50
57	39,0	49	49	49
58	38,3	48	48	48
59	37,7	47	47	47
60	37,1	46	46	46
61	36,5	45,25	45,25	45,25
62	35,9	44,50	44,50	44,50
63	35,3	43,75	43,75	43,75
64	34,7	43,00	43,00	43,00
65	34,1	42,25	42,25	42,25
66	33,6	41,50	41,50	41,50
67	33,0	40,75	40,75	40,75
68	32,5	40,00	40,00	40,00
69	31,9	39,25	39,25	39,25
70	31,4	38,50	38,50	38,50
71	30,9	37,75	37,75	37,75
72	30,4	37,00	37,00	37,00
73	29,9	36,25	36,25	36,25
74	29,4	35,50	35,50	35,50
75	28,9	34,75	34,75	34,75
76	28,5	34,00	34,00	34,00
77	28,0	33,25	33,25	33,25
78	27,5	32,50	32,50	32,50
79	27,1	31,75	31,75	31,75
80	26,6	31,00	31,00	31,00
81	26,2	30,25	30,25	30,25

Kapitel 3 – Fahrzeugschutz

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
82	25,8	29,50	29,50	29,50
83	25,3	28,75	28,75	28,75
84	24,9	28,00	28,00	28,00

* ausschließlich für Personenwagen, Kleinbusse und Wohnmobile zugelassene Abschreibung

Ungeachtet der gewählten Abschreibung erfolgt die Entschädigung nach dem **Realwert**, ohne den **versicherten Wert** zu überschreiten.

- wenn sie den aus obiger Tabelle hervorgehenden Wert überschreitet
- ab dem 85. Monat.

- (2) Die Entschädigung wird ergänzt durch den Teil der MwSt., der für den Eigentümer des Fahrzeugs gesetzlich nicht eintreibbar ist, unter Zugrundelegung des geltenden MwSt.-Systems zur Zeit des **Schadensfalls**, ohne den beim Erwerb des **bezeichneten Fahrzeugs** wirklich bezahlten MwSt.-Betrag zu überschreiten. Wenn auf Moment des Schadenfalls die Stufe des eintreibbaren Mehrwertsteuers verschieden ist wie die Stufe, die Sie beim Abschließen des Vertrages erklärt haben, wird die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der bekommen wird nach der Anwendung der aktuellen Stufe in Ihrem Vertrag auf Moment des Schadenfalls.
- (3) Für den Versicherten, auf dessen Namen das **bezeichnete Fahrzeug** eingetragen ist, wird die Entschädigung ebenfalls ergänzt durch die geschuldete Zulassungssteuer für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das **bezeichnete Fahrzeug**, unter Zugrundelegung des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- (4) Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn der **versicherte Wert** korrekt angegeben ist, gemäß den Titel 3.B.1.1. "Der zu versichernde Wert" und 3.B.2.1. "Änderungen".

3.B.4.7. Vorschäden

Die nicht reparierten Vorschäden werden nicht wieder gutgemacht, wenn wir feststellen,

- dass sie bereits wieder gutgemacht wurden, oder
- dass wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert haben, oder
- dass wenn sie gemeldet würden, wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert hätten, oder
- dass der Betrag der Selbstbeteiligung höher als oder gleich der für diese Schäden geschuldeten Entschädigung ist, wenn sie gemeldet würden.

Bei Totalschäden wird der Betrag dieser Vorschäden vom Gesamtbetrag der Entschädigung in Abzug gebracht.

3.B.4.8. Bestimmung des Wracks

Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist der von uns ernannte Sachverständige zu dem Verkauf des **bezeichneten Fahrzeugs** (einschließlich die entschädigte und/oder nicht auf das neue Fahrzeug übertragbare **Ausrüstung**) für Ihre Rechnung ermächtigt. Sie treten uns den von uns erlangten Betrag ab.

3.B.4.9. Spezifische Regeln für das Ersatzfahrzeug

Bei einem **Schadensfall** mit einem **Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**, wenn es zeitweilig unbrauchbar wird, sind folgende Regeln anwendbar:

- bei Totalschaden wird die für dieses Fahrzeug geschuldete Entschädigung immer nach dem **Realwert** festgesetzt
- sie kann den **versicherten Wert** des **bezeichneten Fahrzeugs** zur Zeit des **Schadensfalls** nicht überschreiten
- die Diebstahlgarantie wird nur gewährt, wenn dieses Fahrzeug mit dem von uns verlangten Diebstahlsicherungssystem ausgerüstet ist, in Anbetracht der Merkmale dieses Ersatzfahrzeugs und der zur Zeit der Ersetzung geltenden Liste der von uns zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und der Bedingungen, unter denen Letztere erforderlich sind. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Vermittler beraten.

Kapitel 4 – Personenschutz

4.A. WAHL UND UMFANG DER GARANTIE

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

4.A.1. Basisgarantien

In den besonderen Bedingungen wird Ihre Wahl unter nachstehenden Garantien angegeben:

Formel in Ersatzweise	Versicherte Personen
SICHERHEIT DES FAHRERS	<ul style="list-style-type: none">■ Die Person, die das bezeichnete Fahrzeug lenkt oder ein Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird■ Der in den besonderen Bedingungen bezeichnete Hauptfahrer, der im Rahmen seines Privatlebens einen anderen Personenwagen oder einen anderen Lieferwagen lenkt
Formeln in Pauschalweise	Versicherte Personen
FAHRER BEZEICHNETES FAHRZEUG	Die Person, die das bezeichnete Fahrzeug lenkt oder ein Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt , wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird
FAMILIEN FAHRER ALLE FAHRZEUGE	Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die einen Personenwagen oder Lieferwagen lenken
FAMILIEN INSASSEN ALLE FAHRZEUGE	Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die in einem Personenwagen oder Lieferwagen Platz genommen haben

Kapitel 4 – Personenschutz

Formeln in Pauschalweise	Versicherte Personen
FAMILIEN INSASSEN ALLE FAHRZEUGE + DRITTE IM BEZEICHNETEN FAHRZEUG	<ul style="list-style-type: none">■ Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die in einem Personenwagen Platz genommen haben■ Jede Person, die Platz genommen hat in dem bezeichneten Fahrzeug oder einem Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird
FAMILIEN VERKEHR	<p>Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden.</p> <p>Die Garantie wird nur in nachstehenden Umständen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Fahrer eines vierrädrigen Kraftfahrzeugs■ Benutzer eines<ul style="list-style-type: none">- Fahrrads- nicht motorisierten Fortbewegungsgeräts- motorisierten Fortbewegungsgeräts im Sinne des K.E. vom 1. Dezember 1975 über der Straßenverkehrsordnung■ Insasse jedes Land-, Luft- oder Seefahrzeugs■ auf der öffentlichen Strasse umgefahrener Fußgänger

4.A.2. Geltungsbereich

Die Personenschutzversicherung gilt in der ganzen Welt, vorausgesetzt, dass Sie Ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

Für die Formel in Ersatzweise ist der Geltungsbereich für den in den besonderen Bedingungen bezeichneten Hauptfahrer – der ein anderes Fahrzeug lenkt als das **bezeichnete Fahrzeug** oder ein **Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird – jedoch beschränkt auf die Länder der Europäischen Union, die Fürstentümer Andorra und Monaco, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), die Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, die Schweiz, Tunesien, die Türkei, der Staat Vatikanstadt und die geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

Kapitel 4 – Personenschutz

4.A.3. Garantie

Wir zahlen die vereinbarten Summen pro Versicherten, der Körperverletzungen erleidet oder stirbt, wenn diese Körperverletzungen oder dieses Sterben unmittelbar durch einen Verkehrsunfall verursacht worden sein.

4.A.4. Garantiausdehnungen

Wir decken ebenfalls die versicherten Personen, wenn sie

- in ein versichertes Fahrzeug einsteigen oder daraus aussteigen
- ein versichertes Fahrzeug be- oder entladen, in der unmittelbaren Nähe desselben
- unterwegs Pannenhilfearbeiten oder kleine Reparaturarbeiten an einem versicherten Fahrzeug vornehmen
- den Opfern eines Verkehrsunfalls Beistand leisten
- Treibstoff in das versicherte Fahrzeug tanken
- Körperverletzungen erleiden, verursacht durch die bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs im Rahmen eines Car-Jacking erlittenen Gewalttätigkeiten.

Wir übernehmen die Tierarztkosten, bis zu 250 EUR, bezüglich der Haustiere des Versicherten, die in einem versicherten Fahrzeug verletzt werden.

4.A.5. Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die Personen, die zur Zeit des Unfalls eine Berufstätigkeit ausüben, die sich auf das Fahrzeug bezieht (Verkauf oder Wartung des Fahrzeugs, Personen- oder Sachbeförderung gegen Entgelt)
- die Folgen von Unfällen, die eintreten, wenn das versicherte Fahrzeug
 - ohne Ihre Genehmigung benutzt wird
 - vermietet wird (außer Leasing und Renting)

Wir decken nie Schäden

- die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
- von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung
 - eine Nichtachtung der Regelungen über die verpflichtende Beschützung des Fahrers und/oder der Insassen (Artikel 35 und 36 des K.E. vom 1 Dezember 1975 über der Straßenverkehrsordnung)
- im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind
- wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet, oder bei einer Benutzung wie Cross, Enduro, Trial oder Ähnliches.

4.B. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN IM SCHADENSFALL

4.B.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns genau unterrichten über die Umstände, die Ursachen und den Ernst der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten (dafür, soweit möglich, den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Eintritt des **Schadensfalls**.

Mitwirken an der Regelung des **Schadensfalls**

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern.

4.B.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

4.B.3. Grundsatz der Entschädigung beim späteren Ableben

Im Falle des Ablebens nach Zahlung von Entschädigungen wegen Invalidität oder Dauerunfähigkeit, werden Letztere um die infolge des Todesfalls geschuldete Leistung herabgesetzt.

4.B.4. Pauschalweise

Im Todesfall

Die versicherte Summe wird ausgezahlt, vorausgesetzt, dass der Todesfall innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall eintritt.

Wir verdoppeln die Versicherungssumme zugunsten der Kinder zu Lasten, wenn der Versicherte und sein Ehepartner infolge desselben Unfalls sterben.

Wir beschränken unsere Beteiligung auf die Erstattung der wirklich aufgebrauchten Beerdigungskosten, wenn der Geschädigte

- zurzeit des Unfalls weniger als 15 Jahre alt ist oder
- keinen Ehepartner oder keine gesetzlichen Erben (bis einschließlich zum 4. Grad) oder bezeichneten Begünstigten hinterlässt.

Mangels anderslautender Vereinbarung wird die Zahlung an den Ehepartner des Geschädigten geleistet oder, in Ermangelung, an die gesetzlichen Erben (bis einschließlich zum 4. Grad), je nach ihren jeweiligen Rechten in der Erbschaft.

Kapitel 4 – Personenschutz

Im Falle der Dauerinvalidität

Wir zahlen die Versicherungssumme im Verhältnis zum Invaliditätssatz sofort nach Konsolidierung der Verletzungen und spätestens drei Jahre ab dem Unfalltag.

Wenn bei Ablauf der Frist von 3 Jahren keine Konsolidierung erreicht ist, werden keine eventuellen medizinischen Reserven genehmigt und wird unsere Beteiligung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt festgestellten vorübergehenden Invaliditätssatzes festgesetzt.

Wenn der Zustand des Versicherten ein Jahr nach dem Unfall keine Konsolidierung ermöglicht, zahlen wir auf Antrag einen **Vorschuss**, der die Hälfte des der angenommenen Invalidität entsprechenden Betrags nicht überschreitet.

Wenn der dem Versicherten zuerkannte Invaliditätssatz 25% überschreitet, wird dieser Satz gemäß nachstehender Tabelle erhöht und wird die Entschädigung im Verhältnis zum erhöhten Satz berechnet.

26 → 28	41 → 73	56 → 124	71 → 184	86 → 244
27 → 31	42 → 76	57 → 128	72 → 188	87 → 248
28 → 34	43 → 79	58 → 132	73 → 192	88 → 252
29 → 37	44 → 82	59 → 136	74 → 196	89 → 256
30 → 40	45 → 85	60 → 140	75 → 200	90 → 260
31 → 43	46 → 88	61 → 144	76 → 204	91 → 264
32 → 46	47 → 91	62 → 148	77 → 208	92 → 268
33 → 49	48 → 94	63 → 152	78 → 212	93 → 272
34 → 52	49 → 97	64 → 156	79 → 216	94 → 276
35 → 55	50 → 100	65 → 160	80 → 220	95 → 280
36 → 58	51 → 104	66 → 164	81 → 224	96 → 284
37 → 58	52 → 108	67 → 168	82 → 228	97 → 288
38 → 61	53 → 112	68 → 172	83 → 232	98 → 292
39 → 67	54 → 116	69 → 176	84 → 236	99 → 296
40 → 70	55 → 120	70 → 180	85 → 240	100 → 300

Die Entschädigung wird herabgesetzt

- um die Hälfte, wenn der Geschädigte zurzeit des Unfalls 70 Jahre alt ist oder mehr
- im Verhältnis zur Proportion zwischen der Zahl der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Plätze und der Zahl der wirklich beförderten Personen, wenn zurzeit des Unfalls die Zahl der beförderten Personen die vom Fahrzeughersteller vorgesehene Zahl überschreitet. Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht und zählen Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr jedes für 2/3 eines Platzes.

Sie wird dagegen verdoppelt, wenn der Geschädigte zur Zeit des Unfalls weniger als 18 Jahre alt war, unbeschadet einer etwaigen Herabsetzung, wie weiter oben bestimmt, in der Annahme einer Überlast des Fahrzeugs.

Der Invaliditätssatz wird unter Zugrundelegung der Belgischen Amtlichen Invaliditätsskala festgesetzt und trägt dem ausgeübten Beruf keine Rechnung.

Wir entschädigen nur die Folgen, die der Unfall auf einen gesunden und physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Kapitel 4 – Personenschutz

Verletzungen der schon behinderten Gliedmassen oder Organe werden wieder gutgemacht durch den Unterschied zwischen dem Zustand des Gliedes oder des Organs vor und nach dem Unfall.

Für die Behandlungskosten

Wir erstatten die Behandlungskosten, einschließlich der Kosten der ersten Prothese (mit Ausnahme vom Ersatz einer bestehenden Prothese) und der Kosten der ästhetischen Chirurgie, während 3 Jahren ohne die vereinbarte Summe zu überschreiten, nach Abzug der Entschädigungsleistungen jedes **Drittzahlers** oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Die Indexierung

Die Indexierung der Versicherungssummen und der Prämie unter Zugrundelegung der Verbraucherpreisindexziffer kann auf Ihren Antrag vorgesehen werden.

Die Variation errechnet sich nach dem Verhältnis zwischen:

- der Fälligkeitsindexziffer, das heißt der zwei Monate vor dem Prämienverfalltag ermittelten Indexziffer, und
- der Abschlussindexziffer, das heißt der zwei Monate vor dem Vertragsbeginn ermittelten Indexziffer.

Im **Schadensfall** wird die für die letzte Prämie in Betracht gezogene Indexziffer die Höhe der Versicherungssummen bestimmen.

Für die Behandlungskosten gilt die Indexierung der Versicherungssumme bis zur Höhe einer Variation, die drei Mal derjenigen, die auf die Prämie angewandt wird, entspricht.

4.B.5. Ersatzweise

Wenn dem Versicherten ein gedeckter Unfall zustößt, berechnen wir die ihm zukommende Entschädigung

- nach den Regeln des belgischen gemeinen Rechts über Entschädigungen
- für die nachstehenden Schadensposten und innerhalb der nachstehenden Grenzen
- ungeachtet seiner etwaigen Haftung für den Unfall oder des von ihm erlittenen Schadens.

Im Falle von Körperverletzungen entschädigen wir:

- die Behandlungs- einschließlich der Prothesenkosten
- die vorübergehende Unfähigkeiten, ob persönliche, wirtschaftliche oder haushaltliche, ab der ersten ärztlichen Intervention bis zum Konsolidierungsdatum, sofern diese Unfähigkeiten 15 Tage überschreiten. Die Entschädigung betrifft die vollständige Periode und umfasst:
 - den Einkommensverlust
 - den Haushaltsschaden, sofern keine Kombination mit der Entschädigung für die Hilfe Dritter vorliegt
 - den moralischen Schaden
 - die Hilfe Dritter.

Falls wir im Besitz aller Auskünfte und Unterlagen sind, zahlen wir unter Zugrundelegung der Bewertung unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** von 25 EUR pro Tag im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit/Invalidität von 100 %. Wenn sich die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit/Invalidität auf weniger als 100 % beläuft, berechnen wir den **Vorschuss** im Verhältnis zum von unserem Vertrauensarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeits-/Invaliditätssatz.

Kapitel 4 – Personenschutz

- die Dauerunfähigkeiten, ob persönliche, wirtschaftliche oder haushaltliche, deren Prozentsatz 10 % überschreitet. Wir leisten jedoch keinen Schadensersatz für die ersten 10 %.

Die Entschädigung umfasst:

- den Einkommensverlust
- den Haushaltsschaden, sofern keine Kombination mit der Entschädigung für die Hilfe Dritter vorliegt
- den moralischen Schaden
- die Hilfe Dritter
- die Kosten für Orthese und Orthopädie
- den sexuellen Schaden
- den ästhetischen Schaden
- die erforderliche Wohnungsanpassung und die von CARA anerkannte Fahrzeuganpassung.

Wir entschädigen jedoch nie durch die Gewährung einer indexierten oder nicht indexierten Rente. Wenn wir im Besitz aller Auskünfte und Unterlagen sind, zahlen wir unter Zugrundelegung des Konsolidierungsgutachtens unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** von 25.000 EUR im Falle einer Arbeitsunfähigkeit/Invalidität von 100 %.

Wenn sich die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit/Invalidität auf weniger als 100 % beläuft, berechnen wir den **Vorschuss** im Verhältnis zum von unserem Vertrauensarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeits-/Invaliditätssatz.

Liegt die endgültige Entschädigung jedoch unter dem bereits bezahlten **Vorschuss**, bleibt der **Vorschuss** erworben und muss der Versicherte uns den Überschuss nicht zurückerstatten.

Im Todesfall entschädigen wir:

- die Bestattungskosten
- den moralischen Schaden des Ehepartners, des zusammenwohnenden Lebenspartners (eine dauerhafte Beziehung mit Zusammenwohnen ist dazu erforderlich) und der beim Versicherten einwohnenden Verwandten, einschließlich der Kinder, die, im Rahmen ihres Studiums, nicht zu Hause wohnen. Wir leisten die Entschädigung gemäß den Beträgen in der neuesten Richttabelle (die von der "Union nationale des magistrats de première instance" (nationale Vereinigung der Richter erster Instanz) und der "Union royale des juges de paix et de police" (Königliche Vereinigung der Amtsrichter)) aufgestellt wurde, die vor dem Datum des Unfalls veröffentlicht wurde.
- den wirtschaftlichen Schaden (eventuell Einkommensverlust und/oder Verlust des wirtschaftlichen Werts der häuslichen Arbeiten) der Rechtsnachfolger (dass heißt die natürliche Personen, die ein Recht auf die Nachlass des Verstorbenen ausschließlich auf Grund des Erbrechts haben) und des zusammenwohnenden Lebenspartners (eine dauerhafte Beziehung mit Zusammenwohnen ist dazu erforderlich) des Versicherten.

Wenn wir im Besitz aller Auskünfte sind, zahlen wir gegen Vorlegung des Todesscheins einen **Vorschuss** von 5.000 EUR.

Liegt die endgültige Entschädigung jedoch unter dem bereits bezahlten **Vorschuss**, bleibt der **Vorschuss** erworben und muss der Versicherte uns den Überschuss nicht zurückerstatten.

Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen die Reisekosten, die beim Versicherten infolge der vorübergehenden oder Dauerarbeitsunfähigkeit/-invalidität angefallen sind.

Im Todesfall oder der Dauerarbeitsunfähigkeit/-invalidität übernehmen wir der Verwaltungskosten.

Ausgleichszinsen

Die obigen Schadenposten werden um die Ausgleichszinsen auf Grund der Regeln des belgischen Schädenswiederherstellungsrechts erhöht.

Kapitel 4 – Personenschutz

Werden von unserer Entschädigung in Abzug gebracht nach den Entschädigungsversicherungen eigenen Regeln:

- Beiträge der **Drittzahler**
- Beiträge der **Drittzahler**, oder bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Die Entschädigung (Hauptsumme und Zinsen einbegriffen) kann niemals 1.500.000 EUR pro **Schadensfall** überschreiten.

4.B.6. Regress gegen die haftpflichtigen Dritten

Wenn Sie die Pauschalentschädigungsweise gewählt haben, kommen die Entschädigungen, die wir den Begünstigten auszahlen, denjenigen, die Letztere von einem etwaigen haftpflichtigen Dritten zurückfordern können, hinzu, außer denjenigen, die sich auf Behandlungskosten beziehen, die wir zu Lasten des Letzteren eintreiben.

Wenn Sie die Ersatzentschädigungsweise gewählt haben, treiben wir zu Lasten des etwaigen haftpflichtigen Dritten die Entschädigungen ein, die wir ausgezahlt haben. Der Begünstigte setzt uns in seine Rechte ein für unsere Ausgaben und kann daher von diesem Dritten nur Entschädigung verlangen für den Schaden, für den wir noch nicht aufgekommen sind.

5.A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von LAR S.A. mit Sitz in der Rue du trône 1 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

AXA Belgium beauftragt LAR mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge ihres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter **Schadensfall** wird das Eintreten eines Ereignisses verstanden, das dazu führen könnte, dass die Rechtsschutzdeckung greift und den Versicherten veranlassen könnte, seine Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, der Versicherte hat die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird der **Schadensfall** angesehen als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt.

In allen anderen Fällen wird der **Schadensfall** angesehen, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Ein einziger **Schadensfall** liegt vor, wenn alle Klagen oder Differenzen aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder Dritten.

Ein einziger **Schadensfall** liegt vor, wenn die Streitigkeit oder Differenz oder die Gesamtheit der Streitigkeiten oder Differenzen aus mehreren Umständen herrühren, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen.

Gegenstand der Rechtsschutzdeckung ist folgender:

- Verhütung und juristische Information: Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Differenzen informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.
- Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg: Wir verpflichten uns, im Rahmen der durch dem Versicherungsnehmer gewählten Deckung dem Versicherten im Fall eines **Schadenfalls** im Laufe des Vertrages, zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.
- Definitionen:
 - Dritte: jede Person außer den Versicherten.
 - Selbstbeteiligung: Betrag, für den der Versicherte selbst aufkommt.
 - Interventionsschwelle: Mindestbetrag – in Hauptsumme – unter welchen wir keine einzige Intervention gewähren müssen.

5.A.1. Schadensfälle

5.A.1.1. Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten

5.A.1.1.1. Sie müssen uns die bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen so schnell wie möglich melden, wie in den besonderen Bedingungen angegeben (§ 5.C.).

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.

5.A.1.1.2. Sie müssen uns mit der Anzeige oder bei Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung der Gegenpartei, die Verwaltung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.

5.A.1.1.3. Sie übermitteln uns alle erforderlichen Informationen, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und uns helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

5.A.1.1.4. Wenn eine gütliche Beilegung sich als nicht durchführbar erweist, entscheiden Sie gemeinsam mit uns über die weitere Vorgehensweise, gegebenenfalls nach den unter 5.A.1.4. (Meinungsverschiedenheit) vorgesehenen Modalitäten.

5.A.1.1.5. Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. Sie können mit jeder Person, mit der Sie im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr akzeptieren, ohne uns einzuschalten, aber Sie verpflichten sich in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieser Transaktionen getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Beauftragten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen wir jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener erhaltender Maßnahmen.

5.A.1.1.6. Wenn Sie Ihre Verpflichtungen nicht nachkommen und wir dadurch Schaden erleiden, können wir auf eine Herabsetzung unserer Leistung in Höhe des erlittenen Schadens Anspruch erheben.

5.A.1.1.7. Wir verweigern unsere Garantie, wenn Sie Ihren Verpflichtungen mit betrügerischer Absicht nicht nachgekommen sind.

5.A.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

5.A.1.2.1. Wenn sich ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als erforderlich erweist, steht es Ihnen frei, um Ihrer Interessen zu verteidigen, vertreten oder zu dienen, einen Anwalt oder eine andere Person auszuwählen, die über die Qualifikationen verfügt, die das Verfahrensrecht verlangt.

Wenn zwischen Ihnen und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Anwalt oder, wenn Sie dies bevorzugen, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

5.A.1.2.2. Wenn Sie jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien plädiert werden muss, einen Anwalt wählen, der kein Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen Sie die

Kapitel 5 – Rechtsschutz

zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn Sie in einer Angelegenheit, die im Ausland plädiert werden muss, einen Anwalt wählen, der kein Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit plädiert werden muss.

5.A.1.2.3. Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben Sie die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn Sie jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land praktiziert als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen Sie selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl ergeben.

5.A.1.2.4. Wenn Sie oder mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können Sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem Versicherungsnehmer.

5.A.1.2.5. Der Versicherte, der einen Berater (Anwalt, Gutachter oder Schlichter) auswählt, muss dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit wir uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die von uns vorbereitete Akte übermitteln können.

5.A.1.2.6. Sie müssen uns über die Entwicklung der Akte auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem der Berater des Versicherten an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind wir von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Informationen entstehen könnte.

5.A.1.2.7. Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Eingreifen eines einzelnen Anwalts, Schlichters oder Gutachters ergeben. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts, Schlichters oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Wechsel des Anwalts, des Schlichters oder des Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

5.A.1.2.8. Auf keinen Fall übernehmen wir die Haftung für Aktivitäten von Beratern (Anwalt, Schlichter, Gutachter usw.), die für den Versicherten eintreten.

5.A.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

5.A.1.3.1. Der Versicherte verpflichtet sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bittet der Versicherte die zuständige Behörde oder Jurisdiktion um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Geschieht dies nicht, behalten wir uns die Möglichkeit vor, unsere Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten im Maße des erlittenen Nachteils zu begrenzen.

5.A.1.3.2. Wenn Sie Zahlungen von Kosten oder Auslagen von uns erhalten, zahlen Sie uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Ausführung unseren Angaben entsprechend und auf unsere Kosten fort, bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber Dritten ein, um gegebenenfalls in Ihren Namen einen Anspruch auf Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten geltend zu machen.

5.A.1.3.3. Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Garantie vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zu Ihren Gunsten, anschließend zugunsten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder der Person, mit der Sie zusammenleben und zuletzt zugunsten Ihrer Kinder, die bei Ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

5.A.1.4. Meinungsverschiedenheit

5.A.1.4.1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des **Schadensfalls**, können Sie, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem wir Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir Sie an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

5.A.1.4.2. Wenn der Anwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung.

5.A.1.4.3. Wenn Sie entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das Sie erreicht hätten, wenn sie unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren wir Ihnen unsere Garantie und erstatten Ihnen die verbleibenden, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.

5.A.1.4.4. Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, gewähren wir Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Garantie, einschließlich der verbleibenden, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare der Konsultation.

5.A.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit bezüglich der Regelung des **Schadensfalls** informieren wir Sie:

- über das laut Punkt 5.A.1.2. vorgesehene Recht (freie Wahl des Anwalts und des Sachverständigen, bzw
- über die Möglichkeit, auf das unter Punkt 5.A.1.4. vorgesehene Verfahren (Meinungsverschiedenheit) zurückzugreifen.

5.A.1.6. Rechte unter Versicherten

5.A.1.6.1. Wenn ein anderer Versicherter als Sie als Versicherungsnehmer selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Garantie nicht gewährt.

5.A.1.6.2. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress ist jedoch abgedeckt, wenn der Schaden von einem Haftpflichtversicherer gedeckt wird, es sei denn, Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung gesucht wird, sich dagegen widersetzen, weil ein Verfallsgrund vom Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden kann.

5.A.1.7. Verjährung

5.A.1.7.1. Die Verjährungsfrist jeder Klage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

5.A.1.7.2. Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Eröffnung des Verfahrens führt.

5.A.1.7.3. Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

5.A.1.7.4 Wenn der Schaden rechtzeitig gemeldet wurde, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Versicherer der anderen Partei seinen Beschluss schriftlich mitgeteilt hat.

5.A.2. Nicht gedeckte Schadensfälle

5.A.2.1. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der Schadensfall:

5.A.2.1.1. anlässlich von Aufruhr, zivilen Unruhen, allen Arten von **kollektiven Gewalttaten** eintritt, politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;

5.A.2.1.2. anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintritt, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;

5.A.2.1.3. anlässlich einer Requirierung in jeder Form, einer völligen oder partiellen Besetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kombattanten eintritt;

5.A.2.1.4. durch Umstände oder eine Abfolge von Umständen gleichen Ursprung eintritt, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden aus radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle abstammen oder hergehen, sowie durch **Schadensfälle**, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung hergehen;

5.A.2.1.5. direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintritt, außer in Fällen, in denen ein Dritter haftbar ist;

5.A.2.1.6. Aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten hergeht.

Die laut den Artikeln 5.A.2.1.3., 5.A.2.1.4. und 5.A.2.1.5. vorgesehenen Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn der **Schadensfall** durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Eingreifen der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

5.A.2.2. Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall

nach Inkrafttreten des Vertrages eintritt, es sei denn, wir weisen nach, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, die zum Eintreten dieser Notwendigkeit führten, informiert war oder es hätte sein müssen.

5.A.2.3. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:

5.A.2.3.1. Die Verteidigung der Interessen des Versicherten sich auf ihm nach Eintreten des Schadensfalls abgetretene Rechte bezieht

5.A.2.3.2. Der **Schadensfall** die Rechte Dritter betrifft, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;

5.A.2.3.3. Der Versicherter Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft hat

5.A.2.3.4. Die Verteidigung der Interessen des Versicherter sich auf die Beitreibung einer Forderung oder die Schuldenregelung bezieht, die die einzige Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten des Versicherten oder eines dritten Schuldners darstellt; ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

5.A.2.4. Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:

5.A.2.4.1. Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Übertretungen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand

5.A.2.4.2. Streitigkeit mit uns, mit Ausnahme der Bestimmungen von Punkt 5.A.1.4. (Meinungsverschiedenheit).

5.A.2.5. Die Zahlung von

gerichtlichen, steuerlichen, transaktionellen oder administrativen Geldbußen und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

5.B. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN

Wenn ein **Schadensfall** von der Garantie der vorliegenden Police ausgeschlossen ist, stellen wir Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, mit dem Sie an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weitergeleitet werden sollen. Auf Ihren Wunsch informieren wir ihn über die Möglichkeiten der alternativen Beilegung vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder einem Ombudsman.

5.C. SONDERBEDINGUNGEN

5.C.1. Auswahl und umfang der deckung

Die Sonderbedingungen nennen Ihre Wahl für die Formel LAR FULL oder die Formel LAR FIX, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

5.C.2. LAR FULL

5.C.2.1. Prevention & Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Zur Verhütung von oder Information zu **Schadensfällen** oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir Sie über Ihre Rechte und die zum Schutz Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

5.C.2.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – LAR Info

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – LAR Info

Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden.

Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56 .

Kapitel 5 – Rechtsschutz

■ Funktionsweise des juristischen Beistands:

Unsere verschiedenen juristischen Beistandsteams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

5.C.2.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein Schadensfall berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, Ihnen die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundige Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der von Ihnen selbst kontaktiert wird.

5.C.2.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN AUF GÜTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, Ihnen im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, Ihre Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

INTERESSENVERTEIDIGUNG AUF GERICHTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Einigung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen zu übernehmen.

5.C.2.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

5.C.2.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des bezeichneten Fahrzeugs
- Berechtigter Fahrer des **Fahrzeugs, das das bezeichnete Fahrzeug** ersetzt Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug** (einschließlich eines bei einem professionellen Vermieter für eine Dauer von maximal 30 Tagen gemieteten Fahrzeugs)
- Fußgänger oder Radfahrer auf für den Verkehr freigegebenen öffentlichen Straßen
- Mitfahrer in einem Verkehrsmittel, das einem Dritten gehört.

5.C.2.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt
- Alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten

- Ihre minderjährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben
- Ihre volljährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht verheiratet sind und in steuerlicher Hinsicht zu Ihren Lasten und/oder zulasten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, gehen.

5.C.2.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- Der berechtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**.

5.C.2.2.1.4. Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

5.C.2.2.2. Was ist das versicherte Fahrzeug?

Das bezeichnete Fahrzeug sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 750 Kg nicht überschreitet.

5.C.2.2.3. Geltungsbereich

5.C.2.2.3.1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

5.C.2.2.3.2. In Abweichung von den Bestimmungen unter 5.C.2.2.3.1 oben, gilt die Insolvenzgarantie (unter Punkt 5.C.2.2.6.4 genannt) nicht, wenn der Verkehrsunfall im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegens eintritt.

5.C.2.2.4. Gedeckte Schadensfälle

Der Rechtsschutz des **bezeichneten Fahrzeugs** und der Versicherten unterliegt dem Grundsatz „Alles außer“: Alles ist abgedeckt, mit Ausnahme der Einschränkungen und Ausnahmen, die ausdrücklich in den Sonderbedingungen (5.C.) und/oder den gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) genannt sind.

Schadensfälle verursacht durch Terrorismus sind nicht ausgeschlossen.

Unter Terrorismus wird verstanden: im Verborgenen organisierte Aktionen oder Androhungen solcher Aktionen zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes beziehungsweise Unternehmens zu beeinträchtigen.

Bestimmungen in Bezug auf Terrorismus: Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die für die Erbringung von Leistungen eingeräumte Frist.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

5.C.2.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 5.A.2 der gemeinsamen Bestimmungen genannten Fällen von Nicht-Versicherung (nicht gedeckte **Schadensfälle**) wird auch dann kein Versicherungsschutz gewährt:

- Wenn die Schäden an entgeltlich beförderten Sachen entstanden sind
- Wenn sich der **Schadensfall** während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt
- Wenn der **Schadensfall** die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten gegen eine von einem Dritten angestregte Schadenersatzklage betrifft, wenn kein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht, der seine Haftpflicht deckt, und der bei diesem Versicherer abgeschlossen Vertrag wirksam ist
- Für die Verteidigung der Interessen eines Versicherten gegenüber einem Dritten bei allen vertraglichen **Schadensfällen** in Bezug auf den Kauf und Verkauf des **bezeichneten Fahrzeugs**, wenn die Erstzulassung des **bezeichneten Fahrzeugs** am Tag des Erwerbs durch den Versicherten mehr als 10 Jahre zurückliegt
- Wenn wir nachweisen, dass der **Schadensfall** aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung
- Wenn der **Schadensfall** auf den Verstoß gegen ein Parkverbot zurückzuführen ist und wenn die Nichtzahlung der aufgrund dieses Verstoßes fälligen, von der zuständigen Dienststelle festgelegten Parkgebühr nicht den anfänglichen Betrag von 60 € je Parkgebühr überschreitet
- Für **Schadensfälle** in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrekionalisierten Verbrechens
- Für **Schadensfälle** in Bezug auf die Nichtzahlung von Prämien, Gebühren und Kündigungsentschädigungen bezüglich der Versicherungsverträge, die sich auf das **bezeichnete Fahrzeug** beziehen
- Für **Schadensfälle** in Bezug auf das Führen eines Fahrzeugs während eines Führerscheinentziehungsfrist
- Durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 5.A.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) definierten **Schadensfälle**.

5.C.2.2.6. Versicherte Leistungen

Greift der Versicherte auf ein Schadensregulierungsverfahren durch Vermittlung und durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter zurück, wie durch das Vermittlungsgesetz festgelegt, wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Vermittlung erfolgreich verläuft oder nicht.

Abgesehen von den internen Kosten, die wir zur gütlichen Regelung des **Schadensfalls** auslegen, übernehmen wir bis in Höhe von 125.000 € je **Schadensfall**.

5.C.2.2.6.1. Die ausgelegten Kosten

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter und Gutachter, einschließlich MwSt., sofern diese dem Versicherten aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen.

5.C.2.2.6.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy-Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 € je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird
- als Opfer, sofern der Versicherte vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

5.C.2.2.6.3. Kautions

Falls infolge der Nutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** oder eines Verkehrsunfalls der Versicherte in Untersuchungshaft kommt oder das **bezeichnete Fahrzeug** beschlagnahmt wird, schießen wir bis in Höhe von 20.000 € je **Schadensfall** die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des Versicherten oder die Rückgabe des Fahrzeugs geforderte Strafkautions vor.

Der Versicherte erfüllt alle Formvorschriften, die ggf. von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrages zu erwirken.

Nach Freigabe der Kautions durch die zuständige Behörde erstattet der Versicherte uns unverzüglich den durch uns vorgestreckten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns Kraft des vorliegenden Vertrags entstehen.

5.C.2.2.6.4. Insolvenz

Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten Dritten verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 20.000 € je **Schadensfall** den vom haftbaren Dritten geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen dem Versicherten und uns festgestellten Teil begrenzt. Eine eventuelle Leistung müssen wir nur aufgrund eines definitiven Urteils zahlen, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Wir müssen nicht eintreten, wenn der vom Versicherten erlittene Schaden direkt oder indirekt durch Einbruch im **bezeichneten Fahrzeug** oder eine Handlung von Vandalismus an

demselben, durch eine terroristische Handlung, durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl am **bezeichneten Fahrzeug** oder an den Versicherten verursacht wurde. Wir verpflichten uns jedoch, alles Nötige zu veranlassen, um das Dossier des Versicherten beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, zu introduzieren und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 € je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt.

5.C.2.2.6.5. Vorschuss - Sachschäden am **bezeichneten Fahrzeug**

Wird das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines Verkehrsunfalls in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder Norwegen von einem Dritten beschädigt, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten, den Hauptbetrag des Sachschadens am **bezeichneten Fahrzeug** proportional zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 10.000 € je Schadensfall vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des Dritten nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer schriftlich bestätigt wird und soweit wir eine Kostenübernahmebestätigung eines bestimmten Betrages seitens dieses Versicherers erhalten.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom Dritten oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Sachschaden am **bezeichneten Fahrzeug** aus einem Diebstahl, aus versuchtem Diebstahl oder aus Vandalismus entstanden ist.

5.C.2.2.6.6. **Vorschuss** - Personenschaden eines Versicherten

Erleiden Sie oder einer Ihrer Angehörigen bei einem Verkehrsunfall in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen einen Personenschaden, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten den im folgenden Abschnitt näher festgelegten Betrag zur Entschädigung für diesen Personenschaden proportional zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 10.000 € je **Schadensfall** vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des Dritten nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer bestätigt wird,.

Vorgestreckt werden die medizinischen Kosten, die dem Versicherten nach der Beteiligung von Einrichtungen jeder Art (Krankenkasse etc.) verbleiben, sowie der durch den **Unfall** bedingte Verdienstausschlag. Der Versicherte legt uns die entsprechenden Belege sowie eine ausführliche Übersichtstabelle vor, aus der der Betrag hervorgeht, dessen **Vorschuss** der Versicherte beantragt.

Opfer, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder eine Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit gedeckt sind, können nicht in den Genuss dieser Leistung kommen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom Dritten oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe des Schadens über dem vorgesehenen Maximum von 10.000 € je **Schadensfall** liegt, wird der Vorschuss vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kindern die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt den weiteren Versicherten anteilig

5.C.2.2.6.7. **Vorschuss** der Selbstbeteiligung Privatlebenhaftpflicht

Bleibt ein haftbarer Dritter dem Versicherten die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner „Haftpflicht“-versicherung schuldig, so legen wir diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 € aus, sofern die vollständige oder Teilhaftung dieses Dritten unwiderlegbar festgestellt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Zahlt dieser Dritte dem Versicherten den Betrag der Selbstbeteiligung aus, so ist Letzterer verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

5.C.2.2.6.8. Psychologischer Beistand

Die Garantie umfasst einen psychologischen Beistand für Versicherte, die Opfer eines (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) Unfalls mit Körperverletzung werden sowie für Eltern, die die Eigenschaft von Versicherte haben und die bei einem (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) **Unfall** ein Kind, das die Eigenschaft als Versicherte hat, verloren haben. Wir stellen einen Psychologen zur Verfügung, wobei die Interventionshöchstgrenze unabhängig von der Anzahl der Versicherten bei 1.250 € liegt und diese Leistung nur dann fällig wird, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

5.C.2.2.7. **Umfang unserer Garantie in der Zeit**

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in den Punkten 5.A. und 5.A.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen definiert.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 5.A.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

5.C.2.2.8. **Grundsatz der Verteilung**

Falls ein **Schadensfall** mehreren „versicherte Risiken“ unterliegt, ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

5.C.3. **LAR FIX**

5.C.3.1. **Prevention & Advice Services (PAS)**

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Zur Verhütung von oder Information zu **Schadensfällen** oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir Sie über Ihre Rechte und die zum Schutz Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

5.C.3.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – LAR Info

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – LAR Info

Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden.

Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56.

■ Funktionsweise des juristischen Beistands:

Unsere verschiedenen juristischen Beistandsteams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

5.C.3.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein **Schadensfall** berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundige Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

5.C.3.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN AUF GÜTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten **Schadensfalls** zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

INTERESSENVERTEIDIGUNG AUF GERICHTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Einigung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

5.C.3.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

5.C.3.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Berechtigter Fahrer des **Fahrzeugs, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**
- Insasse eines anderen als des **bezeichneten Fahrzeugs**, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt und einem Dritten gehört
- Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug**.

5.C.3.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt
- Alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen
Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten.

5.C.3.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- Der berechtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**.

5.C.3.2.1.4 Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

5.C.3.2.2. Was ist das versicherte Fahrzeug?

Das **bezeichnete Fahrzeug** sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen zulässiges Höchstgesamtgewicht 750 Kg nicht überschreitet.

5.C.3.2.3. Geltungsbereich

5.C.3.2.3.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn das schadensbegründende Ereignis des **Schadensfalls** in einem der gemäß Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vom König festgelegten Länder ergibt und die Verteidigung der Interessen des Versicherten ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.

5.C.3.2.3.2. Im Falle eines „vertraglichen Schadens Fahrzeug“ (Punkt 5.C.3.2.4.5.) wird der Versicherungsschutz gewährt, wenn das schadensbegründende Ereignis des **Schadensfalls** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen ergibt und wenn die Verteidigung der Interessen des Versicherten in einem dieser Länder erfolgt.

5.C.3.2.4. Gedeckte Schadensfälle

5.C.3.2.4.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung von Entschädigung des Versicherten bei Körperverletzung oder Sachschäden, die dieser erleidet und die von einem Dritten verursacht wurden.

Klagen zur Erwirkung von Entschädigung eines Versicherten auf Grundlage der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle.

5.C.3.2.4.2. Strafverteidigung

Die Verteidigung eines Versicherten bei strafrechtlicher Verfolgung aufgrund strafbarer Handlungen jeder Art selbst dann, wenn diese als grobes Verschulden bezeichnet werden oder sich auf den Führerschein beziehen, einschließlich der Unterstützung beim Gnadenantrag, sofern der Versicherte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, und beim Rehabilitierungsantrag, die infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestellt werden.

5.C.3.2.4.3. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten gegen eine von einem Dritten eingeleitete Schadensersatzklage unter den ausdrücklichen Bedingungen, dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht, der seine Haftpflicht deckt, und dass der Vertrag mit diesem Versicherer wirksam ist.

5.C.3.2.4.4. Vertraglicher **Schadensfall** Versicherungen

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei allen **Schadensfällen**, die aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsgarantien des vorliegenden Vertrages oder bei einem anderen Versicherer für die Sachschadenversicherung abgeschlossen Vertrages resultieren, die zugunsten eines Versicherten zur Anwendung kommen müssen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aufgrund der Nichtzahlung von Prämien oder der Unterbrechung/Kündigung dieser Versicherungsgarantien. Ausgenommen sind auch die **Schadensfälle** in Zusammenhang mit isolierten Rechtsschutzverträgen, die mit uns geschlossen wurden.

Jeder andere vertragliche **Schadensfall** Versicherung ist von unserer Garantie ausgenommen.

5.C.3.2.4.5. Vertraglicher **Schadensfall** Fahrzeug

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei jedem Rechtsstreit bezüglich der Ausführung der Reparatur des angegebenen Fahrzeugs durch einen professionellen Reparaturbetrieb, sofern diese Reparatur die unmittelbare Folge eines durch diesen Vertrag gedeckten Verkehrsunfalls ist.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch Terrorismus verursachte **Schadensfälle** nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Unter Terrorismus wird verstanden: im Verborgenen organisierte Aktionen oder Androhungen solcher Aktionen zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes beziehungsweise Unternehmens zu beeinträchtigen.

Bestimmungen in Bezug auf Terrorismus: Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die für die Erbringung von Leistungen eingeräumte Frist.

Kapitel 5 – Rechtsschutz

5.C.3.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 5.A.2 der gemeinsamen Bestimmungen genannten Fällen von Nicht-Versicherung wird dann kein Versicherungsschutz gewährt:

5.C.3.2.5.1. Wenn die Schäden an entgeltlich beförderten Sachen entstanden sind

5.C.3.2.5.2. Wenn sich der **Schadensfall** während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt

5.C.3.2.5.3. Wenn wir nachweisen, dass der **Schadensfall** aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

5.C.3.2.5.4. Für **Schadensfälle** in Bezug auf das Führen eines Fahrzeugs während eines Führerscheinentziehungsfrists

5.C.3.2.5.5. Für **Schadensfälle** in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrekionalisierten Verbrechens

5.C.3.2.5.6. Durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 5.A.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) definierten **Schadensfälle**.

5.C.3.2.6. Versicherte Leistungen

Greift der Versicherte auf ein Schadensregulierungsverfahren durch Vermittlung durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter zurück, wie durch das Vermittlungsgesetz festgelegt, wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Vermittlung erfolgreich verläuft oder nicht.

5.C.3.2.6.1. Interventionshöchstgrenze je **Schadensfall** :

Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress (Artikel 4.1.)	25.000 EUR je Schadensfall
Strafverteidigung (Artikel 4.2.)	25.000 EUR je Schadensfall
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung (Artikel 4.3.)	10.000 EUR je Schadensfall
Vertraglicher Schadensfall Versicherungen (Artikel 4.4.)	10.000 EUR je Schadensfall
Vertraglicher Schadensfall Fahrzeug (Artikel 4.5.)	10.000 EUR je Schadensfall

5.C.3.2.6.2. Unabhängig von den internen Kosten, die wir zur gütlichen Regelung des **Schadensfalls** auslegen, übernehmen wir bis in Höhe der in Artikel 5.C.3.2.6.1. angegebene Beträge aber ohne den Höchstbetrag von 25.000 EUR je **Schadensfall** zu überschreiten

5.C.3.2.6.2.1. *Die ausgelegten Kosten*

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter und Gutachter, einschließlich MwSt., sofern diese dem Versicherten aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird;

Kapitel 5 – Rechtsschutz

- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten;
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen.

5.C.3.2.6.2.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy-Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 € je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird;
- als Opfer, sofern der Versicherte vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

5.C.3.2.6.2.3. Insolvenz

Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten Dritten verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 6.500 € je **Schadensfall**, abzüglich einer Selbstbeteiligung von 125 EUR je **Schadensfall**, den vom haftbaren Dritten geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung nur aufgrund eines definitiven Urteils fällig, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem **Unfall** resultierenden Schäden gewährt.

Wir müssen nicht eintreten, wenn der vom Versicherten erlittene Schaden durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus am versicherten Fahrzeug oder durch einen Unfall infolge des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs verursacht wird.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 6.500 € je **Schadensfall** liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt. Im Fall mehrerer Empfänger, tragen diese die Selbstbeteiligung von 125 € je **Schadensfall** anteilig zu den gewährten Entschädigungen.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

5.C.3.2.7. Interventionsschwelle

5.C.3.2.7.1. Außer im Fall der Strafverteidigung eines Versicherten beträgt unsere Interventionsschwelle 125 € je **Schadensfall**.

5.C.3.2.7.2. Bei einer Klage vor dem Kassationshof oder der entsprechenden Instanz im Ausland beträgt unsere Interventionsschwelle 2000 EUR je **Schadensfall**.

5.C.3.2.8. Umfang unserer Garantie in der Zeit

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in den Punkten 5.A. und 5.A.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen definiert.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 5.A.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

5.C.3.2.9. Grundsatz der Verteilung

Falls ein **Schadensfall** mehreren „versicherte Risiken“ unterliegt, ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

Kapitel 6 – Beistand

Damit wir den Beistand optimal organisieren können und um unter anderem das bestgeeignete Beförderungsmittel zu vereinbaren (Flugzeug, Zug, usw.), soll der Versicherte sich vor jeder Intervention unmittelbar mit uns in Verbindung setzen und Beistandskosten nur mit unserer Genehmigung aufbringen.

In Ermangelung wird unsere Beteiligung vorbehaltlich besonderer Einschränkungen beschränkt:

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten.

6.A. UMFANG DER GARANTIEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

6.A.1. Die versicherten Fahrzeuge

Wir decken

- das **bezeichnete Fahrzeug**, das ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Kleinbus, ein Wohnmobil oder ein Motorrad,
 - dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
 - deren ersten Inbetriebnahme beim Vertragsabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt
 - das nicht mit einem Händler- oder Probefahrerkennzeichen oder einem vorläufigen Kennzeichen (Transit) fährt
 - das kein **Mietfahrzeug auf kurze Sicht** oder kein Taxi ist
- den vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogenen Faltnwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen und dessen Länge egal oder weniger als 6 Meter ist.

6.A.2. Die versicherten Personen

Wir versichern

- Sie selbst (oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, den Hauptfahrer)
 - Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partner
 - alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen
 - Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht in Ihrem Haushalt leben
 - wenn sie minderjährig sind
 - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen
 - Ihre minderjährige Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners wenn sie Sie oder Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder Partner begleiten
 - jeder anderer zulässiger Fahrer oder Insasse des versicherten Fahrzeugs, ausschließlich Anhalter, und dies nur im Falle eines Verkehrsunfalls, einer **Panne** oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs
- soweit der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort gewöhnlich verbleibt.

6.A.3. Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat

Kapitel 6 – Beistand

- für die Reisen im Ausland während mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgeht:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung
- wenn er an Motorfahrzeugwettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet
- wenn er einen Sport beruflich ausübt, sogar bei der unbesoldeten Ausübung dieses Sportes
- wenn er als Amateur einen gefährlichen Sport ausübt, wie einen Luft-, Kampf- oder Ringsport, Alpinismus, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanze, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase, Felsklettern oder alle ähnlichen Sporten
- wenn er für die Ausübung seines Berufs auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet, in unterirdischen Brunnen oder Stollen, auf See oder unter Wasser, Sprengstoffe handhabt oder Personen oder Güter befördert, in irgendwelchem Fahrzeug
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - den Folgen eines **Kernrisikos**
 - einer Naturkatastrophe.

6.B. FAHRZEUGBEISTAND

6.B.1. Fahrzeugbeistand: Tabelle mit unserer Garantie

Das Land, in dem der **Schadensfall** sich ereignet, entscheidet unter anderem über Art und Umfang unserer Leistungen:

- Belgien
- Ausland: die Länder der Europäischen Union, die Fürstentümer Andorra und Monaco, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), die Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, die Schweiz, Tunesien, die Türkei, der Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.
- In einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Landesgrenzen haben Sie die Auswahl zwischen der Anwendung von:
 - entweder den Leistungen für **Schadenfälle** in Belgien
 - oder den Leistungen für **Schadenfälle** im Ausland.

In der Tabelle wird angegeben, wo Sie welchen Versicherungsschutz für die verschiedenen Leistungen genießen, die im weiteren Text beschrieben werden.

Brand, Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch geben Anspruch auf die nachfolgend genannten Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren kann.

Kapitel 6 – Beistand

LEISTUNG	UNFALL ODER BRAND	PANNE	DIEBSTAHL	DIEBSTAHL- VERSUCH
1. Pannenhilfe oder Abschleppen	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
2. Verschicken von Ersatzteilen	Ausland	Ausland	–	Ausland
3. Ersatzfahrzeug	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
Hotelkosten	Ausland	Ausland	–	Ausland
5. Transport von nicht begleitetem Gepäck	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland
6. Verwahrungskosten	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland
7. Abschleppen / Rückführung Fahrzeug	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland

LEISTUNG	Kein Treibstoff oder falscher Treibstoff (6.B.2.8.1)	Geplatzte(r) Reifen oder Reifenpanne (6.B.2.8.2)	Vergessene, verloren gegangene oder gestohlene Schlüssel (6.B.2.8.3)
Pannenhilfe oder Abschleppen	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	-
Leeren des Tanks	Belgien und Ausland	-	-
Öffnen der Türen ODER Taxi um Reserveschlüssel zu holen ODER Formalitäten beim Antrag für Reserveschlüssel ODER Abschleppen	-	-	Belgien und Ausland
Hotelkosten, wenn Garage oder Pannenhilfzentrum geschlossen ist	Ausland	Ausland	Ausland

Kapitel 6 – Beistand

6.B.2. Fahrzeugbeistand: Unsere Leistungen

Die in der Tabelle genannten Leistungen werden hier beschrieben.

6.B.2.1. Pannenhilfe

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Pannenhelfers vor Ort oder, in Ermangelung, das Abschleppen des Fahrzeugs:

- bei **Schadensfall** in Belgien: in die von Ihnen genannte Werkstatt in Belgien
- bei **Schadensfall** im Ausland: in die nächstgelegene Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können und auf Vorlegung der Belege. Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch F.A.S.T. bis zur Ihnen bezeichneten Werkstatt infolge dieser Intervention der Polizei abgeschleppt wurde.

6.B.2.2. Verschicken von Ersatzteilen

Wir organisieren und übernehmen das Verschicken der für die Reparatur unentbehrlichen und an Ort und Stelle nicht verfügbaren Ersatzteile.

6.B.2.3. Ersatzfahrzeug

Bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs oder wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren kann und nicht sofort von einem Pannenhelfer repariert oder gestartet werden kann, organisieren und bezahlen wir die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen, das kein Motorrad oder kein Quad ist):

- bei **Schadensfall** in Belgien:
 - in der Reparaturzeit des versicherten Fahrzeugs und für maximal 7 aufeinander folgenden Tagen nach dem **Schadensfall**: bei Unfall, **Panne** oder Diebstahlversuch
 - für maximal 30 aufeinander folgende Tagen nach dem **Schadensfall**: bei Diebstahl
 - bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Mietgesellschaft organisieren und übernehmen wir Ihre Beförderung mit einem Taxi zu einer von Ihnen gewählten Bestimmung:
 - entweder der Werkstatt, wo Sie ein anderes Fahrzeug abholen
 - oder Ihre Heimrückführung.
- bei **Schadensfall** im Ausland: für maximal 7 aufeinander folgende Tagen nach dem **Schadensfall**, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen und/oder vor Ort mobil zu sein: bei Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch und maximal bis zu Erreichen des endgültigen Ziels in Belgien.

Wenn Sie nach dem **Schadensfall** aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu lenken, wird der Beginn der Bereitstellungsfrist eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem Sie dazu wieder in der Lage sind.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen beschränkt oder, wenn dies früher eintritt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Fahrzeug wieder zur Verfügung steht um damit zu fahren
- muss nicht erfolgen, wenn wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs nicht organisiert haben oder wenn wir dem Abschleppen nicht zuvor zugestimmt haben
- unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kautions, Identifizierung der Fahrers und des etwaigen zweiten Fahrers, etwaige Kilometerbeschränkung).

Kapitel 6 – Beistand

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug, usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert.

Bei Diebstahl treten wir nicht ein, wenn Sie nicht vor der Anforderung von Hilfe Anzeige wegen Diebstahls erstattet haben.

6.B.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten

6.B.2.4.1. **Schadensfall** in Belgien

Wir organisieren und übernehmen:

- entweder die Heimbringung der nicht verletzten Insassen
- oder ihre Überbringung bis zum ursprünglich festgesetzten Zielort (höchstens 125 EUR).

6.B.2.4.2. **Schadensfall** im Ausland

Sie können die hier beschriebenen Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich nicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs entscheiden.

■ Wenn das Fahrzeug wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren Ihre Unterkunft während der unentbehrlichen Reparaturarbeiten und zahlen die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) bis zu einer Höhe 80 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt

ODER

Wir übernehmen die Kosten eines Taxis, um zu Ihrer Wohnung zurückzukehren (höchstens 250 EUR) oder Ihren Zielort zu erreichen, vorausgesetzt, dass dieser sich in der Nähe des Stilllegungsortes befindet (höchstens 250 EUR).

■ Wenn das Fahrzeug nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren Ihre Heimbringung und übernehmen die Kosten einer Bahnfahrkarte

1. Klasse oder eines Tickets für ein Linienflugzeug.

Wenn Sie in Erwartung der Diagnose, ob das Fahrzeug eventuell innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann, übernachten müssen, übernehmen wir die Hotelkosten für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feiertagen und einem Wochenende in dieser Zeit, mit einem Maximum von 80 Euro pro Übernachtung.

6.B.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, oder wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem **Schadensfall** wieder fahren kann, übernehmen wir den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Werden unter anderem nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Landfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

6.B.2.6. Verwahrungskosten

Wenn das versicherte Fahrzeug rückgeführt oder vor Ort zurückgelassen wird, übernehmen wir die etwaigen Verwahrungskosten ab dem Tag Ihres Beistandsantrags für maximal 10 Tagen und mit einem Maximum von 125 Euro.

6.B.2.7. Speziell für Ausland: Abschleppen oder Rückführung versicherte Fahrzeug

Wir übernehmen die Rückführung des versicherten Fahrzeugs, wenn seiner Restwert die Transportkosten überschreitet. Wenn die Transportkosten dagegen höher sind als **der Restwert** des versicherten Fahrzeugs, beschränkt sich unsere Leistung im Ausland auf die Bezahlung dieses **Restwertes**.

Kapitel 6 – Beistand

Eine Beschreibung des Fahrzeugs wird bei seiner Abnahme und bei seiner Lieferung vorgenommen. Die Wiedergutmachung der etwaigen während der Übertragung erlittenen Schäden obliegt uns. Wir können jedoch nicht haftbar gemacht werden für den Diebstahl der Gegenstände oder des Zubehörs, die beziehungsweise das sich innerhalb des Fahrzeugs befindet.

Die Wartezeit für die Rückführung hängt von der Verfügbarkeit der Gesellschaft ab, die für die Rückführung des Fahrzeugs sorgt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt für nicht von uns organisierte Transporte.

6.B.2.7.1. Repariertes Fahrzeug oder wieder gefundenes Fahrzeug, das noch fahren kann
Wenn Sie wieder in Belgien sind, organisieren und bezahlen wir die Beförderung des reparierten Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnsitz oder stellen Ihnen eine Bahnfahrkarte 1. Klasse oder ein Ticket für ein Linienflugzeug zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

Wenn Sie noch nicht wieder in Belgien sind, stellen wir Ihnen ein Transportmittel zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

6.B.2.7.2. Nicht repariertes Fahrzeug oder wieder gefundenes Fahrzeug, das nicht mehr fahren kann
Wir organisieren und bezahlen den Transport des nicht reparierten Fahrzeugs, das nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann, bis zu einer Garage in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

Wir organisieren und bezahlen den Transport des wieder gefundenen Fahrzeugs bis zu einer Garage in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

6.B.2.8. Andere Fälle

6.B.2.8.1. Kein Treibstoff oder falscher Treibstoff

Wenn der Treibstoff ausgeht, schicken wir einen Pannenbeheber, der Ihren Wagen zur nächsten Tankstelle schleppen wird. Die Treibstoffkosten bleiben zu Ihren Lasten.

Bei falschem Treibstoff organisieren und bezahlen wir das Leeren des Tanks in einer unserer Pannenbehebungsstellen.

6.B.2.8.2. Geplatze(r) Reifen oder Reifenpanne

Bei geplatze(r) Reifen oder bei einer Reifenpanne organisieren und bezahlen wir die Pannenbehebung des Fahrzeugs an der Stelle, wo das Fahrzeug liegen geblieben ist, oder wir organisieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Garage.

6.B.2.8.3. Vergessene, verloren gegangene oder gestohlene Schlüssel

- entweder öffnen wir die Türen des Fahrzeugs. In dem Falle bitten wir Sie, einen Ausweis sowie die Papiere des versicherten Fahrzeugs vorzulegen
- oder wir organisieren und übernehmen, bis zur Höhe von höchstens 65 EUR, die Kosten der Hin- und Rückfahrt, mit einem Taxi, um in der Nähe Reserveschlüssel zu holen
- oder wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei dem Hersteller Reserveschlüssel zu bekommen
- oder wir schleppen das versicherte Fahrzeug bis zur nächsten Garage oder Stelle, die auf die Montage von Diebstahlsicherungssystemen spezialisiert ist.

6.B.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die Reparatur-, Unterhaltungs- oder Treibstoffkosten des Fahrzeugs sowie die Autobahnkosten
- eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 2 identischen **Pannen** mit der gleichen Ursache interveniert sind
- eine **Panne**, wenn wir während der abgelaufenen 12 Monate bereits anlässlich von 3 **Pannen** interveniert sind
- alle Kosten im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- die Kosten, wenn der Fahrer die lokalen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen für das Fahren nicht erfüllt, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist.

6.C. PERSONENBEISTAND

Der Personenbeistand ist eine Option. In Ihren besonderen Bedingungen wird bestimmt, ob Sie diese Deckung unterschrieben haben.

6.C.1. Personenbeistand in Belgien

6.C.1.1. Personenbeistand in Belgien: Kinderbeistand

Im Dringlichkeitsfalle (Unfall, Verlust von Schlüsseln oder Transportabonnement, usw.) kann das versicherte Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm antrifft, uns anrufen. Wir intervenieren. Die aufgebrachten Kosten (Taxi, Schlosser, usw.) werden den Eltern jedoch in Rechnung gestellt, wenn sie nicht anderswo im Vertrag garantiert sind.

6.C.1.2. Personenbeistand in Belgien: Ärztlicher Beistand für die Versicherten

Wenn der Versicherte nach der ersten Hilfeleistung dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum nächsten Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Rückkehr, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen. Wenn es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir außerdem die Rückkehr der Eltern, wenn sie sich im Ausland befinden.

Wenn der Versicherte während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert wird und zu einem anderen Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung übergebracht werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

6.C.1.3. Personenbeistand in Belgien: Haushaltshilfe oder Betreuer für Kinder unter 18 Jahren

Wenn der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens 3 Tagen ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe oder einen Kinderbetreuer bis zu einem Höchstbetrag von 20 EUR pro Tag während 8 Tagen.

6.C.1.4. Personenbeistand in Belgien: Beistand beim Todesfall in Belgien

Wenn der Tod anlässlich einer Reise eintritt, übernehmen wir die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Beerdigungsort in Belgien.

6.C.1.5. Personenbeistand in Belgien: Vorzeitige Rückkehr des Versicherten aus dem Ausland

Wenn der Versicherte seine Reise unterbricht wegen

- eines 5 Tagen überschreitenden Krankenhausaufenthalts in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehepartner oder mit ihm zusammenwohnender Partner, Kind, Vater, Mutter)
 - des Ablebens eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehepartner oder mit ihm zusammenwohnender Partner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Urenkelkind, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin)
 - des Ablebens eines für die tägliche Verwaltung des Unternehmens unersetzbaren Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, eines Stellvertreters,
- organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückfahrt des Versicherten oder die Rückfahrt von vier Versicherten, unter denen höchstens zwei Versicherte mindestens 18 Jahre alt sind.

6.C.1.6. Personenbeistand in Belgien: Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn weder der Versicherte noch die Insassen infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Ablebens das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückzubringen.

Unsere Leistung ist begrenzt auf die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.C.1.7. Personenbeistand in Belgien: Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten ins Ausland im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, die mit den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften konform sein muss.

6.C.2. Personenbeistand im Ausland

Unsere Leistungen sind anwendbar in der ganzen Welt, vorausgesetzt, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat.

6.C.2.1. Personenbeistand im Ausland: Such- und Rettungskosten

Wir übernehmen sie bis zu 6.250 EUR pro Person.

6.C.2.2. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls

6.C.2.2.1. Übernahme der Arztkosten

Wir zahlen an die Versorgungserbringer oder an den Versicherten bis zur Höhe von 50.000 EUR pro Person und pro **Schadensfall** und nach Erschöpfung der durch irgendeinen **Drittzahler** garantierten Leistungen oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären und auf Vorlegung der Belege der Leistungen:

- Arzt- und Krankenhauskosten einschließlich der verschriebenen Medikamente
- dringende zahnärztliche Behandlungen bis höchstens 150 EUR pro Person
- Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter angeordnet von einem Arzt für eine Fahrt vor Ort).

Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Person und pro **Schadensfall** an.

Wir schließen die in Belgien gemachten Arztkosten aus.

6.C.2.2.2. Versendung unbedingt notwendiger Medikamente und Prothesen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen von erforderlichen Arzneimitteln suchen wir diese oder ähnliche Arzneimittel vor Ort. Wir organisieren dazu den Besuch bei einem Arzt, der Ihnen die Arzneimittel verschreiben wird.

Sind diese Arzneimittel nicht vor Ort verfügbar, organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien verfügbaren Arzneimittel aus Belgien.

Beim Bruch einer Prothese oder eines Rollstuhls bestellen wir auf Kosten des Versicherten eine neue Prothese oder einen neuen Rollstuhl in Belgien und lassen diese, bzw. diesen dem Versicherten im Ausland zukommen.

Sie tragen weiterhin die Kosten für Arzneimittel, Prothese und Rollstuhl.

Diese Versendungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Transportgesellschaften sowie den belgischen und ausländischen Gesetzesbestimmungen und Regelungen im Import- und Exportbereich.

Kapitel 6 – Beistand

6.C.2.2.3. Anwesenheit am Krankenbett

Wir organisieren und bezahlen die Fahrt (hin und zurück) eines Familienmitglieds des für mehr als 5 Tagen (2 Tagen wenn der Versicherte unter 18 Jahren alt ist) hospitalisierten Versicherten, um sich an sein Krankenbett zu begeben.

Wir übernehmen die Hotelkosten vor Ort (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis zur Höhe von 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt. Wir tragen außerdem die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückreise zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus, mit einem Maximum von 250 Euro.

Ein Familienmitglieds, das den Versicherten begleitet und ihren Aufenthalt verlängert, kommt ebenfalls in den Genuss dieser Deckung.

6.C.2.2.4. Verlängerung des Aufenthalts eines Versicherten im Ausland auf ärztliche Verordnung

Wir übernehmen die Kosten für den verlängerten Aufenthalt im Hotel (Zimmer + Frühstück) bis zu 80 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

6.C.2.2.5. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

Wir intervenieren, soweit sich vor Ort kein anderer Versicherter um die Kinder kümmern kann.

6.C.2.2.6. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- des Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Rückführung unterliegt der Zustimmung unserer ärztlichen Abteilung und bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhausaufenthaltsorts wird nur der Gesundheitszustand des Versicherten berücksichtigt
- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden.

Werden nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Boot, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

Je nach der Schwere des Falls, wird die Rückführung organisiert durch:

- Zug (1. Klasse)
- leichtes Sanitätsfahrzeug
- Krankenwagen
- Linienflugzeug, Economy Class mit nötigenfalls Sondereinrichtung
- Sanitätsflugzeug.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas und außerhalb der Anliegerländern des Mittelmeers eintritt, erfolgt der Transport ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

6.C.2.2.7. Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis höchstens 125 EUR, wenn der Versicherte mehr als 24 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen wird, wenn wir ihn rückführen müssen oder wenn er infolge eines Unfalls mit Personenschäden nicht mehr Ski fahren kann (durch ein ärztliches Attest belegt).

6.C.2.3. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Todesfall

6.C.2.3.1. Übernahme der Sterbekosten

Wir übernehmen:

- die Kosten für die Leichenversorgung und die Einsargung
- die Kosten für einen Sarg bis zu 750 EUR
- die Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste bis zum Beerdigungsort oder die Kosten für die Beerdigung im Land des Ablebens bis zum gleichen Betrag.

6.C.2.3.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis zu 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt.

Wir intervenieren nur, soweit kein anderer Versicherten sich vor Ort um die Kinder kümmern kann.

6.C.2.3.3. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Werden nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Boot, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas und der Anliegerländer des Mittelmeers eintritt, erfolgt der Transport ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

6.C.2.4. Personenbeistand im Ausland: Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn weder der Versicherte noch die Insassen infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Ablebens das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückzubringen.

Unsere Leistung ist begrenzt auf die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.C.2.5. Personenbeistand im Ausland: Strafrechtliche Kautions- und Anwaltskosten

Wenn der Versicherte gerichtlich verfolgt wird, strecken wir folgende Kosten vor:

- die strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Person und pro **Schadensfall**; sie muss uns zurückerstattet werden sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorstrecken
- die Honorare des Rechtsanwalts, den der Versicherte gewählt hat, um seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR pro verfolgte Person; sie müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorstrecken zurückerstattet werden.

Wir schließen die gerichtlichen Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den Versicherten erhobenen Klage aus.

Kapitel 6 – Beistand

6.C.2.6. Personenbeistand im Ausland: Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Pass, Führerschein), Handy, Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Wir übermitteln dem Versicherten die Adresse und die Telefonnummer der nächstgelegenen Botschaft, des Konsulats oder des Handy-Betreibers oder intervenieren bei den Finanzanstalten, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Verlust oder der Diebstahl muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir sind nicht haftbar für die falsche Übermittlung der vom Versicherten erteilten Informationen.

6.C.2.7. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Falle von Verlust oder Diebstahl der Fahrscheine

Wir stellen dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrscheine zur Verfügung. Er wird sie uns zurückerstatten, sobald wir ihn darum bitten.

6.C.2.8. Personenbeistand im Ausland: Strandung im Ausland

Sie werden im Ausland aufgehalten durch eines der folgenden Ereignisse:

- der Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen kommt dem Vertrag nicht nach

Insoweit Sie dies durch eine Erklärung der örtlichen Behörde rechtfertigen können:

- Wetterverhältnisse

- Streik

- höhere Gewalt.

Wir erstatten die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis zur Höhe von 80 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 800 Euro insgesamt

6.C.2.9. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Falle von Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks

Sobald wir davon benachrichtigt sind, werden wir mit der vom Versicherten bezeichneten Person Kontakt aufnehmen, damit sie einen Ersatzkoffer bereitmacht, den wir ihm zustellen werden.

Außerdem helfen wir dem Versicherten bei einer Flugreise, die Formalitäten bei den Behörden zu erfüllen. Wir übernehmen die Suche nach dem Gepäck und geben es dem Versicherten zurück, wenn es wiedergefunden wird.

6.C.2.10. Personenbeistand im Ausland: Dolmetscher

Falls es im Rahmen einer unserer Garantien notwendig ist, besorgen wir dem Versicherten einen Dolmetscher. Das Honorar bleibt zu seinen Lasten.

6.C.2.11. Personenbeistand im Ausland: Vorstrecken von Geld

Wenn im Ausland ein gedecktes Ereignis eintritt, wofür bei uns ein Beistandsantrag gestellt wurde und, gegebenenfalls, nach Anzeige bei der örtlichen Behörde, lassen wir, auf Antrag des Versicherten, nichts unversucht, um ihm den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zu besorgen. Dieser muss uns vorher in Belgien bar oder in Form eines beglaubigten Bankschecks bezahlt werden.

6.C.2.12. Personenbeistand im Ausland: Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze)

Wenn es den Versicherten begleitet, übernehmen wir die Kosten des Tierarztes bis zu 65 EUR, wenn das Gesellschaftstier ordnungsmäßig geimpft ist.

Kapitel 6 – Beistand

6.C.2.13. Personenbeistand im Ausland: Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten nach Belgien im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen muss.

6.C.3. Personenbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die leichten Erkrankungen oder Verletzungen, die dem Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen
- die Geisteskrankheiten, die bereits behandelt wurden
- die Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche, es sei denn, dass die Versicherte im Ausland eine deutliche und unvorhersehbare Komplikation erleidet
- die freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechungen zu nicht therapeutischen Zwecken
- die chronischen Krankheiten, wie zum Beispiel jene, die schon Nervenstörungen, Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, Blut- oder Nierenstörungen hervorgerufen haben
- die erkannten Erkrankungen, die noch nicht geheilt sind und vor Antritt der Reise noch behandelt wurden und die der Gefahr einer schnellen Verschlimmerung ausgesetzt sind
- die Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art
- die Kosten der Voruntersuchungen und Thermalkuren
- die Kosten von Diagnose und Behandlungen, die nicht durch das Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (RIZIV-INAMI-LIKIV) anerkannt werden
- den Preis für Ankauf und Reparatur von Prothesen, Brillen und Kontaktgläsern.

6.D. WOHNUNGSBEISTAND

Der Wohnungsbeistand ist anwendbar in Ergänzung des Personenbeistands.

Die Deckung der Wohnungsbeistand umfasst nur die Wohnung Ihres belgischen Domizils.

6.D.1. Unbewohnbarkeit Ihrer Wohnung

6.D.1.1. Die ersten Maßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die den Wohnsitz des Versicherten unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir:

- die Kosten eines Hilfskoffers, bis zu 250 EUR
- einen Vorschuss, um die ersten Ausgaben zu decken, bis zu 250 EUR
- die Kosten eines Hotels in der Nähe der Wohnung, bis zu 38 EUR pro Tag während 3 Tagen und die Reisekosten des Versicherten, um sich dazu zu begeben
- die Kosten eines Mietlieferwagens ohne Fahrer oder die eines Möbelspediteurs, bis zu 250 EUR
- die Überwachung der beschädigten Güter während höchstens 72 Stunden.

6.D.1.2. Die Betreuung der Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren die Betreuung der Kinder unter 18 Jahren, die gewöhnlich im Gebäude wohnen und tragen deren Kosten bis zu 65 EUR pro Tag während 3 Tagen.

Kapitel 6 – Beistand

6.D.1.3. Das Hüten von Gesellschaftstieren

Wir organisieren die Unterbringung der Gesellschaftstiere, die gewöhnlich im Gebäude verbleiben und tragen deren Kosten bis zu 65 EUR.

6.D.1.4. Die vorzeitige Rückkehr bei einem Aufenthalt im Ausland

Wir organisieren die Rückführung bei einem Aufenthalt im Ausland (und soweit eine Anwesenheit unentbehrlich ist).

Wir übernehmen, bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrkarte (1. Klasse) oder eines Linienflugzeugtickets,

- entweder eine Hin- und Rückreise, um es dem Versicherten zu ermöglichen, zum **Schadensfallsort** zurückzukehren und seinen Aufenthaltsort wieder zu erreichen

- oder die Rückkehr von einem oder zwei Versicherten bis zum **Schadensfallsort**.

Wir stellen dem Versicherten einen Fahrschein zur Verfügung, damit er sein zurückgebliebenes Fahrzeug holen kann.

6.D.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel

Im Falle eines Verlustes, Diebstahls oder Vergessens der Schlüssel Ihrer belgischen Wohnung organisieren und bezahlen wir die Reise- und Reparaturkosten eines Schlossers bis zur Höhe von 65 EUR pro **Schadensfall** und pro Versicherungsjahr.

6.E. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

6.E.1. Die Verbindlichkeiten des Versicherten

Sie selbst oder, vorkommenden Falls, der Versicherte verpflichtet sich dazu:

- die Originalbelege der aufgetragenen Ausgaben zu besorgen, um die wir ihn bitten
- den Beweis zu erbringen der Fakten, die Anspruch geben auf die versicherten Leistungen, wenn wir ihn darum bitten
- automatisch die Fahrscheine zurückzugeben, die nicht benutzt wurden, weil wir für diesen Transport gesorgt haben
- was die vorgeschossenen Arztkosten betrifft, automatisch alle erforderlichen Maßnahmen bei den **Drittzahlern** zu ergreifen, die dieselben Kosten decken, um sie zurückzufordern und uns alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Summen zurückzuerstatten.

Andernfalls können wir von ihm die Rückerstattung der Summen fordern, die wir bezahlt haben, bis zur Höhe des Schadens, den wir erlitten haben, weil er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

6.E.2. Die Grenze unserer Verbindlichkeiten

Im Falle höherer Gewalt werden wir alles versuchen, um dem Versicherten tatkräftig beizustehen, ohne dass wir wegen Unterlassungen oder Verhinderungen haftbar gemacht werden können.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz, und insbesondere durch die Gesetze vom 4. April 2014 über die Versicherungen, die **Verordnungsbestimmungen** über diese Angelegenheiten sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

7.A. DAS LEBEN DES VERTRAGS

7.A.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, das heißt die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium

Inter Partner Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für die Info Line, den Ersten Beistand und den Beistand.

Inter Partner Assistance erteilt AXA Belgium ein Mandat für alles, was mit der Annahme der Risiken und der Verwaltung der Verträge zusammenhängt, mit Ausnahme der **Schadensfälle**.

Rechtsschutz**schadensfälle** werden verwaltet durch LAR, Les Assurés Réunis, eine selbständige und in der Behandlung dieser **Schadensfälle** spezialisierte Gesellschaft, die wir damit beauftragen, Rechtsschutz**schadensfälle** zu verwalten.

7.A.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

[Die Versicherungsproposition](#)

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, das Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Bedürfnissen Genüge leisten können.

[Die besonderen Bedingungen](#)

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie führen die Garantien an, die tatsächlich gewährt werden.

[Die allgemeinen Bedingungen](#)

[Die grüne Karte oder der Versicherungsschein](#)

Es handelt sich um den Beleg Ihrer Haftpflichtversicherung. Wenn die Deckung erlischt, sollen Sie uns diesen unmittelbar zurückschicken.

7.A.3. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie den Dienst 'Customer Protection' in Anspruch nehmen (Boulevard du Souverain 25 in 1170 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Seite: www.ombudsman.as) wenden.

Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

7. CHAPITRE

7.A.4. Inkrafttreten

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen treten an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

7.A.5. Dauer

Zu jedem Jahresverfalltag der Prämie wird der Vertrag stillschweigend erneuert für aufeinander folgende Perioden von einem Jahr, es sei denn, dass Sie oder wir ihn durch Einschreibebrief auf der Post, durch Gerichtsvollzieherbescheid oder durch Abgabe des Schreibens gegen Empfangsbescheinigung wenigstens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag kündigen.

7.A.6. Meldungspflicht beim Vertragsabschluss

Sie müssen uns beim Vertragsabschluss genau alle Ihnen bekannten Umstände melden, von denen Sie in angemessener Weise annehmen können, dass sie für uns Elemente der Risikobeurteilung sind.

Wenn auf bestimmte unsere schriftliche Anfragen nicht geantwortet wird und wenn wir dennoch den Vertrag abgeschlossen haben, dürfen wir später diese Unterlassung außer im Betrugsfall nicht geltend machen.

7.A.6.1. Vorsätzliche Unterlassung oder falsche Angabe

Wenn eine vorsätzliche Unterlassung oder vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung erfolgt, dass wir uns hinsichtlich der Elemente der Risikobeurteilung täuschen, ist der Versicherungsvertrag ungültig.

Die Prämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig sind, an welchem wir von der vorsätzlichen Unterlassung oder der vorsätzlichen falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, müssen uns gezahlt werden.

7.A.6.2. Nicht vorsätzliche Unterlassung oder falsche Angabe

Wenn eine nicht vorsätzliche Unterlassung oder nicht vorsätzliche falsche Angabe in der Erklärung erfolgt, ist der Vertrag nicht ungültig.

Wir schlagen Ihnen innerhalb eines Monat ab dem Tag, an dem wir von der nicht vorsätzlichen Unterlassung oder nicht vorsätzlichen falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, die Änderung des Vertrags mit Wirkung ab dem Tag, an dem wir von dieser Unterlassung oder falschen Angabe Kenntnis erhalten haben, vor.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb dieselben Termin kündigen.

Wenn Sie den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnen oder ihn nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags annehmen, können wir den Vertrag innerhalb der 15 Tagen kündigen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der oben genannten Frist vorgeschlagen, können wir künftig die uns bekannte Tatsachen nicht mehr geltend machen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadenfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn die Unterlassung oder falsche Angabe Ihnen nicht angelastet werden kann und ein **Schadenfall** eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt, müssen wir die vereinbarte Leistung erbringen

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

- Wenn die Unterlassung oder falsche Angabe Ihnen angelastet werden kann und ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt, sind wir verpflichtet, eine Leistung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko korrekt gemeldet hätten, zu erbringen
- Wenn wir jedoch bei einem **Schadensfall** den Beweis erbringen, dass wir das Risiko, dessen wahre Natur sich durch den **Schadensfall** zeigte, auf keinen Fall versichert hätten, ist unsere Leistung auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt.

7.A.7. Verpflichtungen der sofortigen Meldung während der Vertragsdauer

7.A.7.1. Risiko-Erschwerung

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen können, melden.

Wenn sich im Laufe der Erfüllung Ihres Vertrags das Risiko, dass das versicherte Ereignis eintritt, so erhöht hat, dass, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, müssen wir innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir von der Erhöhung Kenntnis erhalten haben, die Vertragsänderung rückwirkend zum Datum der Erhöhung vorschlagen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

Wenn Sie den Vorschlag der Vertragsänderung ablehnen oder ihn nicht innerhalb eines Monats gerechnet ab dem Eingang des Vorschlags annehmen, können wir den Vertrag innerhalb der 15 Tagen kündigen.

Haben wir den Vertrag weder gekündigt noch seine Änderung innerhalb der oben genannten Frist vorgeschlagen, können wir künftig die Risiko-Erhöhung nicht mehr geltend machen.

Was geschieht bei Eintritt eines **Schadensfalls** vor Inkrafttreten der Änderung oder Kündigung Ihres Vertrags?

- Wenn Sie Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- Wenn Sie der genannten Verpflichtung nicht nachgekommen sind:
 - sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung Ihnen nicht anzulasten ist
 - sind wir verpflichtet, unsere Leistung in dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn die Risiko-Erhöhung berücksichtigt worden wäre, zu erbringen, wenn die nicht erfolgte Meldung Ihnen anzulasten ist.
Wenn wir jedoch den Beweis erbringen, dass wir auf keinen Fall das höhere Risiko versichert hätten, ist unsere Leistung im **Schadensfall** auf die Erstattung aller gezahlten Prämien beschränkt
 - wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, können wir unsere Garantie verweigern. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Betrug Kenntnis erhalten haben, fälligen Prämien sind uns als Schadensersatz zu zahlen.

7.A.7.2. Verminderung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses deutlich und dauerhaft gesunken ist, sodass, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen hätte,

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, sind wir verpflichtet, einer Prämienenkung mit Wirkung zu dem Datum, an dem wir von der Risikoverringerung Kenntnis erhalten haben, zu gewähren.

Wenn wir innerhalb eines Monats ab Ihrem Antrag auf Prämienenkung mit Ihnen nicht bis eine Einigung über die neue Prämie reichen, können Sie den Vertrag kündigen.

7.A.8. Verpflichtungen bei Eintreten des Schadensfalls

7.A.8.1. Meldung des Schadensfalls

Der Versicherte müsst uns so schnell wie möglich und auf jeden Fall innerhalb der laut Vertrag vorgesehenen Frist, über das Eintreten des **Schadensfalls** informieren.

Wir können uns jedoch nicht darauf berufen, dass die im ersten Abschnitt genannte vertragliche Benachrichtigungsfrist nicht eingehalten wurde, wenn diese Benachrichtigung so schnell erfolgte, wie dies vernünftigerweise möglich war.

Der Versicherte müsst uns unverzüglich alle sachdienlichen Informationen vorlegen und alle Fragen beantworten, die ihm gestellt werden, um die Umstände und die Tragweite des **Schadensfalls** zu ermitteln.

7.A.8.2. Verpflichtungen des Versicherten beim Schadenfall

Der Versicherte müsst alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung der Folgen des **Schadensfalls** treffen.

7.A.8.3. Sanktionen

Wenn der Versicherte eine der oben genannten Pflichten nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil erwächst, haben wir das Recht, unsere Leistung entsprechend dem uns entstandenen Nachteil zu senken.

Wir können uns Garantie verweigern, wenn der Versicherte den oben angegebenen Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen hat.

7.A.9. Ende des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Infolge eines Schadensfalls	Spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
Am Jahresverfalltag	Mindestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag
Wenn wir den Tarif ändern (1)	Innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung, wenn Sie weniger als 4 Monate vor dem Jahresverfalltag davon in Kenntnis gesetzt wurden
	Mindestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag, wenn Sie mindestens 4 Monate vor diesem Verfalltag davon in Kenntnis gesetzt wurden

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif ändern, und Sie davon mindestens 90 Tage vor dem Jahresverfalltag in Kenntnis setzen (1)	Innerhalb von 30 Tagen nach Zusendung unserer Änderungsanzeige
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Risikoverminderung	Wenn wir uns über den Betrag der neuen Prämie nicht einigen innerhalb von 1 Monat ab Ihrem Antrag
Wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Beginndatum des Vertrags länger ist als ein Jahr	Spätestens 3 Monate vor dem Beginndatum
Wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen	Sie können den Vertrag insgesamt kündigen

- (1) außer wenn die Änderung aus einer allgemeinen von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassung hervorgeht, die, in ihrer Anwendung, für alle Gesellschaften gleich ist.

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
Infolge eines Schadensfalls	Spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung
Am Jahresverfalltag	Mindestens 3 Monate vor dem Jahresverfalltag
Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis bekommen haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgesetzten und im Inverzugsetzungsschreiben, das wir Ihnen schicken, angegebenen Bedingungen
Wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	Wir können den Vertrag insgesamt kündigen
Wenn das Fahrzeug nicht mit einem gültigen Besichtigungsschein der technischen Überwachung versehen ist oder wenn es den allgemeinen technischen Ordnungen für Kraftfahrzeuge nicht entspricht	
Im Falle einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung im Laufe des Vertrags	

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Kündigungsweise

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief mit der Post
- oder durch Gerichtsvollzieherbescheid
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach

- der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- der Zustellung des Gerichtsvollzieherbescheids
- dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsbriefes.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung.

Die Kündigung kann jedoch einen Monat nach dem Datum der Benachrichtigung in Kraft treten, falls der Versicherte mit der Absicht, uns zu täuschen, einer seiner aus dem Eintritt des **Schadensfalls** erwachsenen Pflichten nicht nachgekommen ist, sofern wir gegen diesen Versicherten vor einem Untersuchungsrichter Anzeige mit Auftretung wie Zivilpartei erstattet haben oder wir gegen ihm in einem Hauptverfahren vor Gericht laden, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuchs. Wir ersetzen den aus dieser Kündigung entstandenen Schaden, falls wir unsere Klage zurückziehen oder falls die öffentliche Klage in einer Verfahrenseinstellung oder in einem Freispruch mündet.

7.A.10. Sonderfälle

Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt bestehen und die Gläubigermasse schuldet die Prämien ab der Konkursanmeldung. Der Konkursverwalter darf ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten ab der Konkursanmeldung kündigen und wir können ihn frühestens nach Ablauf dieser Frist kündigen.

Ableben des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt aufrechterhalten zugunsten der Erben, die die Prämien schulden, bestehen. Die Erben können ihn jedoch innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen ab dem Ableben kündigen und wir können ihn innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem wir vom Ableben Kenntnis bekommen, kündigen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag ihm zugunsten aufrechterhalten. Er kann ihn jedoch innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Fahrzeug ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

Risikowegfall

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder völlig zerstört worden ist, sollen Sie uns unverzüglich davon benachrichtigen. Die Prämie bleibt gewährt oder geschuldet bis zum Augenblick, in dem dieser Bericht tatsächlich erteilt wird.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Mehrzahl von Fahrzeugen

Wir können sämtliche Deckungen in Bezug auf Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Verträge oder durch eine verbundene Police versichert werden, kündigen:

- Im Falle der absichtlichen Unterlassung und Ungenauigkeit bei der Risikobeschreibung
- wenn Sie einer der aus dem Eintritt eines **Schadensfalls** hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit der Absicht, uns zu täuschen.

Änderung der Versicherungsbedingungen und des Tarifs

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und den Tarif oder nur den Tarif ändern, passen wir Ihren Vertrag am nächsten Jahresverfalltag an. Wir setzen Sie davon in Kenntnis, und Sie können den Vertrag kündigen, wie unter dem Titel 7.A.9. "Ende des Vertrags" vorgesehen.

7.A.11. Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien gerichtet.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet

7.A.12. Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und insofern Sie uns eine eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal aufgrund von zwei-einhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost berechnet werden.

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen würden, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

7.B. PRÄMIE

7.B.1. Personalisierung der Prämie a posteriori im Rahmen der Haftpflicht- und Fahrzeugschutzversicherung

7.B.1.1. Anwendungsbereich

Für Personenwagen und Lieferwagen wird die Prämie für die Haftpflichtgarantie und die Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung a posteriori gemäß den nachstehend beschriebenen Regeln personalisiert, sofern in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die allgemeinen Bedingungen mit Referenz 4185562 anwendbar sind.

7.B.1.2. Beitrittsmechanismus

Beim Beitritt zu dem System berücksichtigen wir:

- die Anzahl der schadensfreien Jahre
Es betrifft die Anzahl aufeinander folgender Jahre ohne selbstverschuldeten Schadensfall im Rahmen der Haftpflichtversicherung, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorangehen.
- die Anzahl der Schadensfälle
Es betrifft die Anzahl der selbstverschuldeten Schadensfälle im Rahmen der Haftpflichtversicherung in den 5 aufeinander folgenden Jahren, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorangehen.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Diese Schadensfälle werden in den Schadensbescheinigungen angegeben, die sich auf das zu versichernde Risiko beziehen und die von Ihrem/Ihren vorigen Versicherer(n) erstellt wurden.

Wenn Sie die Deckung Ihres vorigen Versicherers bis zum Inkrafttreten unseres Vertrags in Anspruch nehmen können, dann müssen Sie uns die Schadensbescheinigung zusenden, die von Ihrem vorigen Versicherer spätestens 15 Tagen nach Vertragsende ausgestellt wird.

Beim Beitritt zu dem System berücksichtigen wir die oben genannten Haftpflichtschadensfälle, sofern die Haftung ganz oder teilweise gegeben ist. Die Entschädigung eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** wird nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der Versicherte aufgrund der Haftungsregeln für den Schadensfall haftbar war.

Beim Beitritt zu dem System wird die Prämie nach den gleichen Skalen personalisiert, wie nachstehend unter dem Titel 7.B.1.3.3. "Schadensparameter" im Rahmen des Änderungsmechanismus erwähnt.

7.B.1.3. Änderungsmechanismus

Bei jedem jährlichen Verfalltag, am Ende der beobachteten Versicherungsperiode, kann die Prämie gemäß den nachstehend beschriebenen Regeln ändern, je nach Anzahl selbstverschuldeter Schadensfälle und der Anzahl schadensfreier Jahre.

7.B.1.3.1. Beobachtete Versicherungsperiode

Die beobachtete Versicherungsperiode wird jedes Jahr spätestens am 15. des Monats abgeschlossen, der dem Monat des jährlichen Prämienverfalltags vorangeht. Schadensfälle nach diesem Datum werden auf die folgende Beobachtungsperiode übertragen.

7.B.1.3.2. Definition eines selbstverschuldeten Schadensfalls:

Im Rahmen des Änderungsmechanismus ist mit einem selbstverschuldeten Schadensfall Folgendes gemeint:

- für die Prämie der Haftpflichtversicherung: ein **Schadensfall** im Rahmen der Haftpflichtversicherung, für den wir den **Geschädigten** eine Entschädigung bezahlt haben. Die Entschädigung eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** wird nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der Versicherte aufgrund der Haftungsregeln für den Schadensfall haftbar war.
- für die Prämie bezüglich der Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung: ein ganz oder teilweise selbstverschuldeter **Schadensfall** im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) (außer Vandalismus und Böswilligkeit), für den wir eine Entschädigung im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) bezahlt haben. Die Entschädigung, die wir (zumindest teilweise) von einem Dritten zurückfordern können, der völlig haftbar ist, wird nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich verstehen wir ebenfalls unter selbstverschuldetem Schadensfall, sowohl für die Prämie der Haftpflichtversicherung als auch für die Prämie bezüglich der Garantie Sachschäden (Unfall), einen selbstverschuldeten Haftpflichtschadensfall, dem beim Beitritt zu dem System berücksichtigt wurde.

7.B.1.3.3. Schadensparameter

Anzahl schadensfreier Jahre

Wir berücksichtigen die Anzahl aufeinander folgender Jahre ohne selbstverschuldeten Schadensfall, die dem jährlichen Verfalltag der Prämie unmittelbar vorangehen.

Pro beobachtete Versicherungsperiode ohne selbstverschuldeten Schadensfall wird die Anzahl schadensfreier Jahre um eine Einheit erhöht.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Nach einer beobachteten Versicherungsperiode mit einem oder mehreren selbstverschuldeten Schadensfällen wird die Anzahl schadensfreier Jahre auf 0 zurückgesetzt.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)	Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100	2	120
4	110	1	125
3	115	0	130

Für Lieferwagen wird, in Abweichung von der obigen Skala, die Prämie für die Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)	Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100	2	110
4	105	1	110
3	107,5	0	110

Anzahl der Schadensfälle

Wir berücksichtigen die Anzahl der selbstverschuldeten Schadensfälle in den 5 aufeinander folgenden Jahren, die dem jährlichen Verfalltag der Prämie unmittelbar vorangehen.

Pro selbstverschuldeten Schadensfall innerhalb der beobachteten Versicherungsperiode wird die Anzahl der Schadensfälle um eine Einheit erhöht.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)
0	100	3	330
1	100	4	412,5
2	135	5 oder mehr	412,5

7.B.1.3.4. Auswirkung auf die Prämie

Um die Auswirkung eines selbstverschuldeten Schadensfalls auf die Prämie zu bestimmen, muss die Basisprämie mit den beiden, in den beiden Skalen genannten Prozentsätzen multipliziert werden.

Beispiel der Berechnungsweise der Auswirkung eines selbstverschuldeten Schadensfalls mit einem Wagen

Jährlicher Verfalltag der Prämie Ihres Vertrags: 1. Februar

Inkrafttreten Ihres Vertrags: 1. Februar 2013

Sie hatten keinen selbstverschuldeten Schadensfall in den letzten 5 Jahren.

■ Situation bei Inkrafttreten:

Anzahl der schadensfreien Jahre: 5 → 100%

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren: 0 → 100%

Ihre Prämie = Basisprämie x 100% x 100%.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

- Situation am 1. Februar 2014 nach einem selbstverschuldeten Schadensfall am 1. September 2013, für den eine Entschädigung bezahlt wurde:

Anzahl der schadensfreien Jahre: 0 → 130%
Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren: 1 → 100%

- Entwicklung in diesem Beispiel, ohne neue selbstverschuldete Schadensfälle:

Situation am 1. Februar des Jahres	Anzahl schadensfreier Jahre	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Basisprämie zu multiplizieren mit	Entwicklung Ihrer Prämie im Vergleich zu Ihrer vorigen Prämie
2014	0	1	130% x 100%	+ 30%
2015	1	1	125% x 100%	- 4%
2016	2	1	120% x 100%	- 4%
2017	3	1	115% x 100%	- 4%
2018	4	1	110% x 100%	- 4%
2019	5	0	100% x 100%	- 9%

7.B.1.3.5. Auswirkung des Jokers

Sofern in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass der Joker erworben ist, erhalten Sie den Joker Auto ab Inkrafttreten Ihrer Haftpflichtgarantie oder ab Inkrafttreten Ihrer Garantie im Rahmen der Fahrzeugschutzversicherung, falls diese früher beginnt.

Sofern auf Ihrer Fälligkeitsanzeige vermerkt ist, dass der Joker erworben ist, erhalten Sie den Joker Auto ab dem Anfangsdatum der auf dieser Anzeige erwähnten Gültigkeitsdauer.

Der Joker neutralisiert die Prämien erhöhungen für die Haftpflichtgarantie und/oder die Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung nach den ersten 2 selbstverschuldeten Schadensfällen, für die jeweils eine oder beiden Garantien angewandt werden.

Es kann sich handeln um:

- 2 Erhöhungen in der Haftpflichtgarantie aufgrund von 2 Schadensfällen im Rahmen dieser Garantie oder
- 2 Erhöhungen in der Garantie bezüglich der Fahrzeugschutzversicherung aufgrund von 2 Schadensfällen im Rahmen dieser Garantie oder
- 1 Erhöhung in jeder der genannten Garantien aufgrund von 2 Schadensfällen, für die jeweils eine der beiden Garantien angewendet wird oder
- 4 Erhöhungen, nämlich 2 in jeder der genannten Garantien aufgrund von 2 Schadensfällen, für die jeweils beide Garantien angewendet werden.

Diese Schadensfälle werden jedoch weiterhin berücksichtigt bei der Berechnung des Schadensparameters bei der späteren Anwendung des Änderungsmechanismus anlässlich folgender Schadensfälle, bei denen Sie den Joker nicht verwenden können.

Mit Ihren besonderen Bedingungen und Ihrer Fälligkeitsanzeige werden Sie über die Anzahl Schadensfälle informiert, für die Sie zum Zeitpunkt, zu dem diese Dokumente ausgefertigt wurden, den Joker bereits erhalten haben.

Sie erhalten den ganz oder teilweise verbrauchten Joker erneut, nach Ablauf von 5 aufeinander folgenden Jahren ohne selbstverschuldeten Schadensfall weder für die Haftpflichtgarantie noch für die Garantie Sachschäden (Unfall), ab dem Ende der beobachteten Versicherungsperiode mit einem oder mehreren Schadensfällen. Der Joker gilt dann erneut für die ersten 2 Schadensfälle.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Der Joker verfällt, wird definitiv ungültig und kann nach einem Schadensfall mit einem der folgenden erschwerenden Umstände nicht mehr erworben werden: Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand infolge anderer Produkte als alkoholischer Getränke, das vorsätzliche Verschweigen oder die vorsätzliche falsche Mitteilung von Angaben in der Risikobeschreibung bei Abschluss oder im Laufe des Vertrags, falsche Erklärung bei einem Schadensfall, ein vorsätzlich verursachter Schadensfall, Fahren ohne Führerschein oder Fahren während des Führerscheintzugs, Fahrerflucht, Nichtzahlung der Prämie (Garantieaufhebung), Teilnahme an einem nicht zugelassenen Wettbewerb.

7.B.1.4. Berichtigung einer falschen Anwendung des Systems

Eine falsche Anwendung des oben beschriebenen Systems wird berichtigt und die Prämienunterschiede werden Ihnen, je nach Fall, in Rechnung gestellt oder von uns zurückerstattet (einschließlich der gesetzlichen Zinsen, wenn die Berichtigung mehr als ein Jahr nach der Anwendung der falschen Prämie erfolgt).

7.B.1.5. Nachweis der Schadenvergangenheit

Innerhalb von 15 Tagen nach jeder Anfrage und nach Vertragsende senden wir Ihnen einen Nachweis der Schadenvergangenheit zu.

7.B.2. Zahlungsweise der Prämie

Beim Abschluss des Vertrags, zu jedem Verfalltag oder bei der Ausgabe neuer besonderer Bedingungen erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige. Die Prämie umfasst ihren Nettobetrag einerseits, die Steuern, Gebühren und Kosten andererseits.

7.B.3. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für Sie haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäß den Gesetzesbestimmungen führen. Bei Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben unter dem Titel 7.A.12. "Verwaltungskosten" erwähnt.

7.C. DIE BEHANDLUNG IHRER PERSÖNLICHEN DATEN

Zwecke der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe in Belgien, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von AXA Belgium für die Verwaltung der Kundenakte, die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Risikoübernahme, die Überwachung des Portfolios, statistische Überprüfungen, die Streitsachenbearbeitung und die Beitreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden. Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Boulevard du Souverain 25 in 1170 Brüssel (Watermael-Boitsfort) befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der oben genannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe, sowie anderen mit ihr in Beziehung stehenden Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Experten, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.) übermittelt werden.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Diese persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien mit AXA Bank Europe zwecks Verwaltung der Kundenunterlagen, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die mitgeteilten persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium für Direkt-Marketing-Zwecke (gewerbliche Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über Kunden und potentielle Kunden und um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren, verwendet werden. Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Ihrem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke übermittelt werden, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kenntnisse über ihre Kunden und potentiellen Kunden zu verbessern und sie über ihre Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Banken zu informieren.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Ihren Vermittler tätig sind.

Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Gegebenenfalls können andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

AXA Belgium haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst oder andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die betroffene Person stimmt der Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zu, sofern diese für die Annahme, Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages durch die Verwaltungsmitarbeiter erforderlich sind, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

Kapitel 7 – Allgemeine Bestimmungen

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie korrigieren lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA BELGIUM – Privacy (044/895), Boulevard du Souverain 25 in 1170 Brüssel (privacy@axa.be) zu senden ist. Dort können auch weitergehende Informationen angefordert werden.

Kapitel 8 – Lexikon

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Ausrüstung

Die Zubehör, Optionen und Einrichtungen, totale Kost einschließlich Installation ausschließlich MwSt.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Drittzahler

- die Einrichtungen der sozialen Sicherheit belgischen oder ausländischen Rechts, die die Kosten im Bereich der Versicherung für Gesundheitspflege und Zulagen für Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit übernehmen
- die Einrichtungen, die die Folgen von Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Arbeitsweg decken
- die Arbeitgeber
- die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Fahrzeug, das das zeitweilig unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Deckungserweiterung wird während 30 Tagen ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unbrauchbar geworden ist, gewährt.

Fakturwert

Der auf die Fahrzeugankauffaktur stehenden Betrag und den Betrag der Ankauffaktur(en) der **Ausrüstung**, die gleichzeitig mit dem Ankauf des Fahrzeugs erworben aber separat fakturiert ist, allen ausschließlich MwSt.

Fakturwert des Neufahrzeugs

Der Wert der Ankaufsrechnung des Fahrzeugs bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Gebrauch zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg

Wir gehen davon aus, dass ein Fahrzeug zu diesem Zweck bestimmt ist, wenn es gebraucht wird zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg (die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden nicht als solche betrachtet), unter Ausschluss jedes Gebrauchs zu Berufszwecken, außer wenn es sich um einen Berufsgebrauch durch nachstehende Personen handelt:

- Personen, die eine volle Beschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben und deren Berufstätigkeit nicht systematisch Aufträge im Außendienst für das Unternehmen oder den Organismus, das bzw. der sie beschäftigt, umfasst
- Selbständige, die vollzeitig eine sitzende Tätigkeit ausüben
- Priester einer gesetzmäßig anerkannten Religion
- Landwirte und Gemüsegärtner, die regelmäßig an den handwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

Geschädigte Personen

Die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der zur Anwendung der Haftpflichtversicherung führt, und ihre Rechtsnachfolger.

Kapitel 8 – Lexikon

Katalogwert

Der offizielle Preis des Fahrzeugs in Belgien, ausschließlich Steuer und Ermäßigung, bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Mietfahrzeug auf kurze Sicht

Das Fahrzeug, das durch eine Vermietungsfirma bereitgestellt und durch den Versicherten während maximal ein Jahr gemietet wird.

Naturkräfte

Überschwemmung, Hagel, **Sturm**, Steinschlag, Erdbeben, Schnee- oder Eisdruck, Lawine oder jede andere Naturkraft größeren Umfangs.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Realwert

Der Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Experten festgesetzt.

Restwert

Der Ersatzwert unmittelbar nach dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Experten festgesetzt.

Schadensfall

Jedes schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann. Hinsichtlich der Garantie Rechtsschutz wird der Begriff von Schadensfall im Kapitel 6 definiert.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jeder Geschädigte, der die Anwendung des Artikels 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeugehaftpflicht zu seinen Gunsten geltend machen kann.

Sturm

Orkane oder anderer Windaufbruch, wenn sie

- In einem Umkreis von 10 km des Schadensortes entweder gegen solche Winde versicherbare Gebäude oder andere Güter, mit einem entsprechenden Widerstand gegen solche Winde zerstören, brechen oder beschädigen

oder

- an der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Höchstgeschwindigkeit von wenigstens 80 km/st erreichen.

Kapitel 8 – Lexikon

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind hierzu Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und unvorhersehbares Ereignis für den Versicherten.

Verhältnisregel

Wenn sich zur Zeit des **Schadenfalls** ergibt, dass der angezeigte **Katalogwert**, erhöht um den Wert der **Zusatzrüstung** für ein Neufahrzeug, niedriger ist als die Realität, so wird die Verhältnisregel angewandt werden. Darin wird vorgesehen, dass die Entschädigung herabgesetzt wird im Verhältnis zwischen diesem Wert (zum Beispiel 10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angezeigt werden müssen (zum Beispiel 12.500 EUR). In diesem Beispiel wird ein Schaden von 2.500 EUR nur wieder gutgemacht bis zur Höhe von

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000}{12.500} = 2.000 \text{ EUR}$$

Verordnungsbestimmungen

Der königliche Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Modellvertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Versicherter Wert

Der in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags unter der gleichnamigen Rubrik angegeben Wert.

Vorschuss

Die gezahlten Vorschüsse werden als eine Anzahlung auf die endgültigen Entschädigungen betrachtet.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz Boulevard du Souverain 25, B-1170 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40
Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben
(K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)
Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 boîte 1, B-1050 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

LAR A.G. - Gesellschaftssitz: rue du Trône, 1 - B-1000 Brüssel (Belgien)
Internet: www.lar.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: lar@lar.be • nr ZDU: mwSt. BE 0403 250 774 RJP Brüssel